

Der Regierungsrat des Kantons Thurgau an den Grossen Rat

Frauenfeld, 19. Januar 2021

36

EINGANG GR			
27. Jan. 2021			
GRG Nr.	20	GE 4	107

Botschaft zum Gesetz über das Veterinärwesen

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen Botschaft und Entwurf zum Gesetz über das Veterinärwesen.

1. Ausgangslage

Das Veterinärwesen setzt sich aus verschiedenen fachlichen Teilbereichen zusammen, die sich primär dadurch auszeichnen, dass ihnen der unmittelbare oder mittelbare Umgang mit Tieren zugrunde liegt oder dafür bestimmend ist. Das Veterinärrecht regelt demgemäss auf verwaltungsrechtlicher Ebene und damit hoheitlich die in Zusammenhang mit diesen fachlichen Teilbereichen bestehenden Rechte und Pflichten der betroffenen Bürgerinnen und Bürger sowie die entsprechenden Verantwortlichkeiten der zuständigen Vollzugsbehörden. Die massgeblichen veterinärrechtlichen Teilbereiche sind neben dem Tierschutz- und Tierseuchenrecht das Heilmittelrecht im Bereich der Tierarzneimittel, das Lebensmittelrecht im Bereich der tierischen Primärproduktion sowie der Schlachtung und der Fleischkontrolle und die Vorschriften über die Ausübung der Veterinärberufe. Gemäss der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft (BV; SR 101) liegt die Regelungskompetenz in allen diesen Bereichen grundsätzlich beim Bund (siehe Art. 80 BV [Tierschutz], Art. 95 BV [Privatwirtschaftliche Erwerbstätigkeit], Art. 97 BV [Schutz der Konsumentinnen und Konsumenten], Art. 117a BV [Medizinische Grundversorgung] und Art. 118 BV [Schutz der Gesundheit]). Auf Bundesebene sind der Tierschutz im Tierschutzgesetz (TSchG; SR 455), die Tierseuchenprävention und -bekämpfung im Tierseuchengesetz (TSG; SR 916.40), das Heilmittelrecht im Bereich der Tierarzneimittel im Heilmittelgesetz (HMG; SR 812.21), das Lebensmittelrecht im Bereich der tierischen Primärproduktion sowie der Schlachtung und der Fleischkontrolle im Lebensmittelgesetz (LMG; SR 817.0) und die Ausübung der universitären Veterinärberufe im Medizinalberufegesetz (MedBG; SR 811.11) geregelt. Diese formell-gesetzlichen Rechtsgrundlagen des Bundes werden durch die jeweiligen materiell-gesetzlichen Ausführungsbestimmungen der dazugehörigen bundesrätlichen Verordnungen (Tierschutzverordnung [TSchV; SR 455.1], Tierseuchenverordnung [TSV; SR 916.401], Tierarzneimittelverordnung [TAMV; SR 812.212.27], Lebensmittel-

und Gebrauchsgegenständeverordnung [LMV; SR 817.02], Verordnung über das Schlachten und die Fleischkontrolle [VSFK; SR 817.190] und Medizinalberufeverordnung [MedBV; SR 811.112.0]) sowie teilweise durch zusätzliche untergeordnete departementale Verordnungen und Amtsverordnungen ergänzt.

Der Vollzug dieser Bundesgesetzgebungen obliegt, vorbehältlich abweichender bundesbehördlicher Zuständigkeiten, den Kantonen (Art. 32 Abs. 2 TSchG, Art. 54 Abs. 1 TSG, Art. 83 Abs. 1 HMG, Art. 47 LMG und Art. 41 MedBG). Die Kantone sind spezialgesetzlich (Art. 42 Abs. 1 TSchG, Art. 59 Abs. 1 TSG sowie Art. 50 LMG) oder gestützt auf ihre allgemeine Vollzugskompetenz verpflichtet oder berechtigt, dazu die nötigen Ausführungsbestimmungen zu erlassen. Im Kanton Thurgau sind diese Ausführungsbestimmungen derzeit vornehmlich auf Verordnungsstufe angesiedelt (Verordnung des Regierungsrates zur Bundesgesetzgebung über den Tierschutz [TG TSchV; RB 450.41], Verordnung des Regierungsrates über die Bekämpfung von Tierseuchen [TG TSV; RB 916.401], Verordnung des Regierungsrates betreffend Heilmittel [HeilmittelV; RB 812.2], Verordnung des Regierungsrates über den Vollzug der Bundesgesetzgebung über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände [TG LMV; RB 817.21], Verordnung des Regierungsrates über das Schlachten und die Fleischkontrolle [TG VSFK; RRV; RB 817.51]). Einzig in den Bereichen Tierseuchen und Medizinalberufe bestehen mit dem Gesetz über die Bekämpfung von Tierseuchen (TG TSG; RB 916.40) sowie dem Gesetz über das Gesundheitswesen (GG; RB 810.1) zwei eigene kantonale Gesetze, wobei sich ersteres weitestgehend auf die Regelung der finanziellen Folgen von tierseuchenrechtlichen Massnahmen beschränkt und letzteres schwergewichtig auf den Bereich der Humanmedizin ausgerichtet ist.

Viele der erwähnten kantonalen veterinärrechtlichen Bestimmungen sind heute überholt und entsprechen in Wortlaut und Bedeutung teilweise nicht mehr den bundesrechtlichen Vorgaben. In jedem Fall vermögen sie aber den komplexen Ansprüchen an einen modernen, koordinierten, einheitlichen und transparenten veterinärrechtlichen Vollzug nicht mehr zu genügen. Insbesondere die behördlichen Vollzugskompetenzen, die Zusammenarbeit mit amtlichen und privaten Stellen, die Amts-, Rechts- und Vollzugshilfe sowie die Melde- und Mitwirkungspflichten sind nicht hinreichend klar geregelt. Dies stellte mit Bezug auf die Tierschutzgesetzgebung auch die vom Regierungsrat zwecks Aufarbeitung des Falles „Hefenhofen“ eingesetzte unabhängige Untersuchungskommission fest. In ihrem Schlussbericht vom 18. Oktober 2018 empfahl sie zur Verbesserung des Vollzugs der Tierschutzgesetzgebung im Kanton Thurgau, neben verwaltungs- und amtsinternen Anpassungen insbesondere die Zusammenarbeit zwischen den mit dem Tierschutzvollzug betrauten Verwaltungs- und Strafbehörden sowie die Zusammenarbeit mit Dritten klar zu regeln und auf eine genügende rechtliche Grundlage zu stellen. In Umsetzung dieser Empfehlungen wurden die notwendigen zusätzlichen Regelungen in einem ersten Schritt im Rahmen einer per Ende Oktober 2019 erfolgten Teilrevision der TG TSchV vorerst auf Verordnungsstufe verankert. Die Untersuchung im Fall „Hefenhofen“ konzentrierte sich auftragsgemäss hauptsächlich auf die Aspekte des Tierschutzvollzugs. Weitere wichtige Vollzugsbereiche des Veterinäramtes wie beispielsweise der Vollzug des Tierseuchen-, Lebensmittel- und Tierarzneimittelrechtes wurden nicht untersucht. Auch in diesen Rechtsbereichen besteht aber ein zum Teil erheblicher Anpassungsbedarf der kantonalen Ausführungsvorschriften, zumal sich dort grundsätz-

lich dieselben oder ähnliche Vollzugsfragen und -probleme stellen wie im Tierschutzvollzug.

Mit der revidierten TG TSchV konnten inzwischen erste Vollzugserfahrungen gesammelt werden. Nun soll eine gesamtheitliche Erneuerung der veterinärrechtlichen Ausführungsvorschriften erfolgen. Hierzu ist vorgesehen, die bis anhin bestehenden zahlreichen und heterogenen kantonalen Rechtsgrundlagen zu vereinheitlichen und in ein einziges formell-gesetzliches Gefäss zu fassen, das die Vollzugsverantwortlichkeiten des Veterinäramtes über sämtliche Vollzugsbereiche hinweg abdeckt. Dazu soll einerseits ein neues Gesetz über das Veterinärwesen (VetG) geschaffen werden, in das diejenigen Bestimmungen zu übernehmen sind, die einer formellen gesetzlichen Grundlage bedürfen und sich in der Vollzugspraxis bewährt haben. Andererseits sollen auch die dazugehörigen materiell-rechtlichen Verordnungsbestimmungen in einer einzigen kantonalen Verordnung über das Veterinärwesen (VetV) zusammengezogen werden. Durch diese Konzentration soll der bestehenden, teilweise unübersichtlichen Normenvielfalt entgegengewirkt und für diese Bereiche eine einheitliche Vollzugsgrundlage geschaffen werden. Demgemäss ist konsequenterweise vorgesehen, die bisherigen kantonalen Ausführungsvorschriften mit Inkraftsetzung des VetG und der VetV aufzuheben, soweit sie die veterinärrechtlichen Vollzugsbereiche betreffen und in der neuen kantonalen Veterinärgesetzgebung aufgegangen sind.

Ein VetG in der vorliegenden Form bildet die Grundlage für einen koordinierten, einheitlichen und transparenten veterinärrechtlichen Vollzug zum Wohle von Mensch und Tier.

2. Vernehmlassungsverfahren

In der Zeit vom 19. Juni 2020 bis 20. Oktober 2020 wurde ein Entwurf für ein VetG in die externe Vernehmlassung gegeben. Es wurden alle Politischen Gemeinden, alle im Grossen Rat vertretenen Parteien, 26 Verbände und Organisationen sowie alle Departemente und die Staatskanzlei eingeladen, sich zum Vernehmlassungsentwurf und dem dazugehörigen erläuternden Bericht zu äussern. Innerhalb der Vernehmlassungsfrist reichten 40 Vernehmlassungsteilnehmer eine Vernehmlassung ein oder gaben sonst eine Rückmeldung. Seitens der Verbände und Organisationen nahmen fünf Tierschutzvereine, vier Organisationen aus den Bereichen Tiergesundheit und Tierseuchen und sechs Organisationen aus dem Bereich Landwirtschaft (Nutztierhaltung und Zucht) Stellung.

Alle, die sich zur Vorlage äusserten, stimmten ihr im Grundsatz zu. Auch wurde begrüsst, dass sämtliche veterinärrechtlichen Bereiche in einem einzigen kantonalen Gesetz und einer dazugehörigen Verordnung geregelt werden sollen. Die meisten Anträge und Fragen wurden zu den allgemeinen Bestimmungen im Kapitel 2 gestellt und dort insbesondere zu § 3 (Meldung von Verstössen), § 4 (Kontrollen, Zutritts- und Editionsrecht) und § 15 (Verfahren und Rechtsschutz). Bei der in § 3 geregelten Meldung von Verstössen wurde unter anderem gefordert, dass diese in dringenden Fällen auch mündlich erfolgen können soll. Diese Forderung wird im Gesetzesentwurf des Regierungsrates umgesetzt. Die Regelung der Kontrollen in § 4 wurde vor allem deshalb beanstandet, weil diese auch in Abwesenheit der betroffenen Person sollen durchgeführt

werden dürfen. Dieser Punkt wird im Gesetzesentwurf dahingehend etwas entschärft, dass eine Regelung aufgenommen wird, wonach den von der Kontrolle betroffenen Beteiligten nach Möglichkeit Gelegenheit zu geben ist, der Kontrolle beizuwohnen, sofern es die Umstände rechtfertigen. Ausserdem wird die Regelung des Zutritts- und Editionsrechts weiter differenziert. Mit Bezug auf den in § 15 geregelten Rechtsschutz wurde beantragt, dass Beschwerden gegen zu vollstreckende Tötungsentscheide aufschiebende Wirkung zukommen und vor der Tötung noch eine tierärztliche Begutachtung eingeholt werden soll. Diese Anträge werden im regierungsrätlichen Gesetzesentwurf nicht umgesetzt (siehe dazu Erläuterungen zu § 15).

Viele Vernehmlassungsteilnehmer äusserten sich auch zu § 35 (Veterinärrechtliche Berufs- und Geschäftsausübungsbewilligung) und zu § 43 (Tierärztlicher Notfalldienst). Dies führte dazu, dass im Gesetzesentwurf des Regierungsrates nun neu auch alternativmedizinische Berufe der Bewilligungspflicht unterstellt werden und der tierärztliche Notfalldienst umfassender und detaillierter geregelt wird.

Auf entsprechende Anregung im Vernehmlassungsverfahren wurde neu auch eine Bestimmung über potenziell gefährliche Tiere, die nicht unter die Tierschutzgesetzgebung fallen, aufgenommen (siehe dazu Erläuterungen zu § 19).

3. Systematik und Konzeption des Gesetzes

Ins VetG sollen grundsätzlich nur Bestimmungen aufgenommen werden, die wegen ihrer Wichtigkeit einer formellen Gesetzesgrundlage bedürfen. Die weiteren Ausführungsbestimmungen sind in der dazugehörigen VetV zu verankern.

Der vorliegende Gesetzesentwurf ist in insgesamt neun Kapitel gegliedert.

Das erste Kapitel ist dem Zweck und Geltungsbereich sowie der Aufsicht und den Zuständigkeiten gewidmet.

Das zweite Kapitel enthält Regelungen, die das eigentliche Kernstück des vorliegenden Gesetzesvorhabens darstellen. Mit diesen Rechtsgrundlagen sollen den Vollzugsbehörden die nötigen Mittel gegeben werden, um inskünftig einen koordinierten, einheitlichen, modernen und transparenten Vollzug in allen veterinärrechtlichen Bereichen gewährleisten zu können. Es handelt sich dabei überwiegend um Bestimmungen, die im Rahmen der vorgezogenen Teilrevision der kantonalen Tierschutzgesetzgebung bereits in die TG TSchV eingefügt wurden und sich seither in der Vollzugspraxis bewährt haben.

Die Kapitel 3 bis 8 enthalten spezielle Vorschriften zu den einzelnen veterinärrechtlichen Vollzugsbereichen, namentlich zur Tierschutz- und Tierseuchengesetzgebung, zur Heilmittelgesetzgebung im Bereich der Tierarzneimittel, zur Lebensmittelgesetzgebung im Bereich der tierischen Primärproduktion sowie der Schlachtung und der Fleischkontrolle, zur Aufsicht über die Veterinärberufe und zur kantonalen Gesetzgebung über das Halten von Hunden, soweit diese in die Vollzugsverantwortung des Veterinäramtes fällt. In den einzelnen vollzugsspezifischen Kapiteln werden nur diejenigen Ausführungsvor-

schriften aus dem geltenden kantonalen Recht übernommen, die nicht überholt oder hinfällig sind und sich bewährt haben. Zudem werden die nötigen Anpassungen an bundesrechtliche Vorgaben und die dort verwendete Terminologie vorgenommen und obsolet gewordene Bestimmungen ersatzlos gestrichen.

Das Kapitel 9 enthält eine Strafbestimmung.

4. Finanzielle Auswirkungen

Die Schaffung eines VetG hat weder für den Kanton noch für die Politischen Gemeinden direkte finanzielle Auswirkungen. Zu einem gewissen Mehraufwand kann es für den Kanton dann kommen, wenn die Zusammenarbeit zwischen dem Veterinäramt und privaten Personen und Organisationen mittels einer entgeltlichen Leistungsvereinbarung geregelt wird (siehe dazu Erläuterungen zu § 7).

5. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

1. Zweck, Geltungsbereich, Aufsicht und Zuständigkeiten

§ 1 Zweck und Geltungsbereich

In Abs. 1 werden Ziel und Zweck des Gesetzes definiert, nämlich ein geordnetes Veterinärwesen zum Wohle von Mensch und Tier sowie der einheitliche und koordinierte Vollzug der veterinärrechtlichen Bestimmungen von Bund und Kanton. Es handelt sich dabei um eine vereinigte Formulierung der bundesrechtlich vorgegebenen Ziele und Zwecke im Bereich des Veterinärwesens, ergänzt durch die der Gesetzesvorlage inhärenten Zielsetzung eines einheitlichen und koordinierten Vollzugs.

Abs. 2 regelt den sachlichen Geltungsbereich des Gesetzes. Dazu gehören sämtliche Vollzugsbereiche, die unter geltendem Recht in die Verantwortung des Kantonstierarztes, der Kantonstierärztin oder des Veterinäramtes fallen. Diese Verantwortlichkeiten sollen unverändert beibehalten werden. Der Klarheit halber wird mit Bezug auf den Vollzug der Heilmittel-, Lebensmittel- und Hundegesetzgebung eine Abgrenzung beziehungsweise Einschränkung angebracht, da es dort auch Aufgabenbereiche gibt, die in die Zuständigkeit anderer Vollzugsbehörden fallen. So obliegt der Vollzug einzelner Bereiche der Heilmittel- und Lebensmittelgesetzgebung auch dem Kantonalen Laboratorium mit dem Kantonschemiker oder der Kantonschemikerin oder dem Amt für Gesundheit mit dem Kantonsapotheker oder der Kantonsapothekerin. Was den Vollzug der Gesetzgebung über das Halten von Hunden anbelangt, sind dafür grundsätzlich die Politischen Gemeinden zuständig (§ 1 Abs. 1 der Verordnung des Regierungsrates über das Halten von Hunden [HundeV; RB 641.21]). Soweit es aber um die Haltung von potentiell gefährlichen Hunden geht, liegt die Vollzugsverantwortung beim Veterinäramt (§ 7b HundeV).

§ 2 Aufsicht und Zuständigkeiten

Unmittelbare Aufsichtsbehörde ist das zuständige Departement. Dies wird wie bis anhin das Departement für Inneres und Volkswirtschaft sein und in der VetV so festgelegt

werden (Abs. 1). Vollzugsbehörde ist das Veterinäramt, soweit nichts Anderes bestimmt ist (Abs. 2). Die Vollzugsbehörde und das zuständige Departement sind die Vollzugsorgane.

2. Allgemeine Bestimmungen

§ 3 Meldung von Verstössen

Das in Abs. 1 statuierte uneingeschränkte Recht, der Vollzugsbehörde mutmassliche Verstösse gegen das Veterinärrecht zu melden, entspricht nicht nur dem Sinn und Zweck der jeweiligen Spezialgesetzgebungen, sondern dient insbesondere auch einem wirkungsvollen Vollzug. Es ist dem allgemeinen Anzeigerecht gemäss § 75 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (VRG; RB 170.1) nachgebildet. Eine inhaltlich gleiche Bestimmung wurde bereits in die teilrevidierte TG TSchV aufgenommen (§ 10b TG TSchV) und soll nun ins VetG überführt werden.

Damit die Vollzugsbehörde einem gemeldeten möglichen Verstoss gegen die Veterinärgesetzgebung gehörig nachgehen kann, hält Abs. 2 fest, dass die Meldung schriftlich zu erfolgen hat und die nötigen Angaben enthalten muss. Dazu gehören Angaben zur meldenden Person, zur mutmasslich fehlbaren Person, zu allenfalls betroffenen Tieren und zum vermeintlichen Missstand. Bereits heute ist beim Veterinäramt für Tiereschutzmeldungen ein entsprechendes Meldeformular online erhältlich. Auf entsprechende Anregung im Vernehmlassungsverfahren wird noch ein Passus in dieses Meldeformular aufgenommen, der es der meldenden Person ermöglicht, ausdrücklich zu vermerken, dass sie gegenüber der gemeldeten Person anonym bleiben möchte. Das Akteneinsichtsrecht der gemeldeten Person bzw. der Beteiligten gemäss § 14 VRG wird durch die Anonymität der Meldeperson gegenüber diesen nicht vereitelt, da § 14 Abs. 2 VRG explizit festhält, dass die Einsichtnahme in ein Aktenstück verweigert werden kann, wenn wichtige öffentliche oder schutzwürdige private Interessen entgegenstehen. Dies ist auch nach Einführung des Öffentlichkeitsprinzips im Kanton Thurgau weiterhin so. In § 11 des Vernehmlassungsentwurfs für ein Gesetz über das Öffentlichkeitsprinzip (Öffentlichkeitsgesetz, ÖffG) ist ausdrücklich vorgesehen, dass die Einsichtsgewährung aufgeschoben, eingeschränkt oder verweigert werden soll, soweit überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen. Ausserdem hält § 3 Abs. 2 dieses Vernehmlassungsentwurfs fest, dass das Gesetz auf hängige Verfahren – und dabei insbesondere auch solche der Verwaltungsrechtspflege – keine Anwendung finden soll. Dass die meldende Person anonym bleiben will, ist bei Meldungen gemäss § 3 regelmässig der Fall. Zum einen befördert die Möglichkeit der Anonymisierung der Meldeperson gegenüber der gemeldeten Person die Bereitschaft, festgestellte oder mutmassliche Gesetzesverstösse zu melden, was insgesamt vollzugsförderlich ist. Zum anderen hat die Meldeperson sehr oft das berechtigte private Interesse gegenüber der gemeldeten Person anonym zu bleiben, da es sich dabei auch um Bekannte, Verwandte oder dergleichen handeln kann. Ausserdem muss in dringenden Fällen auch eine mündliche Meldung möglich sein, wie im Vernehmlassungsverfahren gefordert wurde. Dies wird in Abs. 3 umgesetzt. Die Vollzugsbehörde darf jedoch verlangen, dass ein ausgefülltes Meldeformular nachgereicht wird, damit sie für die Weiterverfolgung der Meldung über sämtliche erforderliche Angaben verfügt.

Da § 12 der Kantonsverfassung (KV; RB 101) die Behörden zur Antwort auf eine an sie gerichtete Eingabe verpflichtet, ist der meldenden Person in der Regel der Eingang ihrer Meldung zu bestätigen. Abs. 4 regelt sodann, dass ähnlich wie bei der Strafanzeige gemäss Art. 301 Abs. 2 der Schweizerischen Strafprozessordnung (StPO; SR 312.0) überdies die Möglichkeit bestehen soll, der meldenden Person auf deren Anfrage mitteilen zu können, wie mit ihrer Meldung verfahren wurde. Die Mitteilung kann kurzgefasst sein und sich darauf beschränken, ob ein Verfahren eingeleitet und wie es erledigt wird bzw. erledigt wurde. Analog zu § 75 Abs. 2 VRG ist die Meldeperson an einem allfälligen Verwaltungsverfahren, das durch ihre Meldung ausgelöst wird, grundsätzlich nicht beteiligt. Im Gegensatz zur StPO werden die an einem Verwaltungsverfahren und Verwaltungsgerichtsverfahren beteiligten Personen als Beteiligte und nicht als Parteien bezeichnet (vgl. § 8 VRG). Es ist somit auch im VetG nicht von einer Partei- sondern von einer Beteiligtenstellung zu sprechen.

Da der Vollzug der Veterinärgesetzgebung im öffentlichen Interesse liegt, hat die Vollzugsbehörde Meldungen über mutmassliche Verstösse gegen veterinärrechtliche Bestimmungen grundsätzlich von Amtes wegen nachzugehen und zu bearbeiten. Abs. 5 beschreibt drei Sachverhalte, die in der Regel ein Abweichen von diesem Grundsatz erlauben. Erfolgt die Meldung anonym, können allenfalls erforderliche zusätzliche oder fehlende Informationen nicht nachgefragt werden. Ausserdem können Name und Adresse der meldenden Person für die Beurteilung der Meldung von Bedeutung sein oder bei der Abklärung des Sachverhaltes eine wichtige Rolle spielen. Anonyme Meldungen werden daher grundsätzlich nicht weiterbearbeitet. Liegen jedoch zusätzliche Indizien vor, die ein Einschreiten von Amtes wegen erfordern, wird das Veterinäramt auch in diesen Fällen tätig. Dasselbe gilt bei missbräuchlichen oder offensichtlich unbegründeten Meldungen. Meldungen sind beispielsweise dann missbräuchlich, wenn augenscheinlich versucht wird, persönliche, sachfremde Streitigkeiten mittels Meldungen auszutragen. Dies kommt immer wieder vor, insbesondere bei nachbarschaftlichen oder innerfamiliären Konflikten, und verdient keinen behördlichen Schutz. Die Beurteilung, ob eine Meldung missbräuchlich ist, hat aufgrund einer Würdigung der gesamten Umstände anhand der konkreten Gegebenheiten des Einzelfalls zu erfolgen, wobei ein objektiver Kriterienmassstab anzuwenden ist. Demgegenüber liegt eine offensichtlich unbegründete Meldung beispielsweise dann vor, wenn sie aufgrund einer subjektiv empfundenen Widrigkeit erfolgt, die sich bei objektiver Betrachtung nicht als solche herausstellt. Ist eine Meldung jedoch lediglich unvollständig, gebietet es das öffentliche Interesse, dass die Vollzugsbehörde nachhakt. Stellt das Veterinäramt der meldenden Person das Meldeformular zu mit der Aufforderung, dieses vollständig auszufüllen und einzureichen, und kommt die meldende Person dieser Aufforderung nicht nach, muss die Meldung nicht weiterbearbeitet werden. Vorbehalten bleiben Meldungen bei denen sich ein behördliches Einschreiten von Amtes aufdrängt und ein solches aufgrund der Datenlage überhaupt möglich ist.

Da missbräuchliche oder offensichtlich unbegründete Meldungen beim Veterinäramt einen Aufwand verursachen können, wird in Abs. 6 eine Rechtsgrundlage geschaffen, um die Kosten dafür gemäss dem Verursacherprinzip der meldenden Person in Rechnung stellen zu können.

Im Vernehmlassungsverfahren wurde auch gefordert, dass die Vollzugsbehörde zur Entgegennahme von Meldungen jederzeit erreichbar sein müsse und hierzu einen Pikettdienst organisieren soll. Eine solche "Hotline" für Bürger und Bürgerinnen ist, nur schon aufgrund der hierzu erforderlichen personellen Mittel, nicht vorgesehen. Das Veterinäramt betreibt jedoch seit Anfang September 2020 einen Pikettdienst, der 24 Stunden pro Tag an 365 Tagen pro Jahr den Staatsanwaltschaften, der Kantonspolizei und den Zollbehörden als Ansprechstelle in veterinärrechtlichen Belangen dient.

§ 4 Kontrollen, Zutritts-, Durchsuchungs-, Untersuchungs- und Editionsrecht

Da die veterinärrechtlichen Vorschriften jederzeit einzuhalten sind, hält Abs. 1 als Grundsatz fest, dass aktuelle und ehemalige Tierhaltungen und Betriebe jederzeit überprüft und angemeldet oder unangemeldet kontrolliert werden können. Auch muss kontrolliert werden können, ob angeordnete verwaltungsrechtliche Massnahmen und ausgesprochene verwaltungsrechtliche Administrativsanktionen wie beispielsweise Tierhalteverbote umgesetzt worden sind und eingehalten werden. Zu solchen Kontrollen sind sämtliche Vollzugsorgane berechtigt. Die Vollzugsorgane werden in der VetV noch definiert werden. Dazu gehören insbesondere der Kantonstierarzt oder die Kantonstierärztin und die weiteren Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen des Veterinäramtes sowie die Vertreter und Vertreterinnen des Departementes für Inneres und Volkswirtschaft als zuständige Aufsichts- und Rekursinstanz. Ob die Kontrolle angemeldet oder unangemeldet erfolgt, bestimmt sich grundsätzlich danach, was kontrolliert werden soll. So kann beispielsweise eine Überprüfung der Umsetzung von Massnahmen im Bereich des baulichen Tierschutzes durchaus vorher angekündigt werden. Ob eine Kontrolle unangemeldet oder angemeldet erfolgt, liegt – unter Vorbehalt zwingender bundesrechtlicher Vorgaben – aber einzig im Ermessen der zuständigen Vollzugsorgane. Die Vollzugsorgane haben sich aus Gründen der Legitimation und Transparenz auf Verlangen auszuweisen. Sie werden hierzu mit entsprechenden Amtsausweisen ausgestattet.

Die veterinärrechtlichen Kontrollen sind in unterschiedlicher Ausprägung teilweise auf Bundesebene geregelt (z.B. Art. 32 Abs. 3 TSchG i.V.m. Art. 213 ff. TSchV, Art. 13 und Art. 18 TSG, Art. 30 Abs. 2 und Art. 58 Abs. 1 HMG i.V.m. Art. 31 TAMV sowie Art 30 Abs. 1 LMG). In der landwirtschaftlichen Tierhaltung richten sich die Häufigkeit und Koordination der Kontrollen nach der Verordnung über den mehrjährigen nationalen Kontrollplan für die Lebensmittelkette und die Gebrauchsgegenstände (MNKPV; SR 817.032) und nach der Verordnung über die Koordination der Kontrollen auf Landwirtschaftsbetrieben (VKKL; SR 910.15). Im Rahmen der bundesrechtlichen Vorgaben muss ein effektiver und konsequenter Vollzug darauf abzielen, diejenigen Tierhalter und Tierhalterinnen behördlich engmaschig zu begleiten und Tierhaltungen vermehrt zu kontrollieren, bei denen aufgrund früherer Verfehlungen oder Unterlassungen bereits in der Vergangenheit verwaltungsrechtliche Massnahmen angeordnet oder Administrativsanktionen ausgesprochen werden mussten. Diese risikobasierte Fokussierung ermöglicht einerseits einen adäquaten Ressourceneinsatz der Vollzugsbehörden, rechtfertigt sich andererseits aber gerade auch deshalb, weil sich im Vollzugsalltag immer wieder bestätigt, dass es bei fehlbaren Personen oft an grundsätzlichen persönlichen oder materiellen Voraussetzungen für eine gesetzeskonforme Tierhaltung oder einen gesetzeskonformen Betrieb fehlt. In solchen Fällen besteht die latente Gefahr, dass es fortlau-

fend zu weiteren veterinärrechtlichen Verfehlungen kommt. Mit einer im Grundsatz risikobasiert ausgestalteten Kontrollpolitik ist die Absicht verbunden, derartigen Abwärts-spiralen mit der nötigen Vehemenz rechtzeitig und präventiv zu begegnen.

Zu Diskussionen Anlass gibt immer wieder auch die Frage, ob eine Kontrolle durchgeführt werden darf, wenn die von der Kontrolle betroffene verantwortliche Person nicht anwesend ist. Aufgrund der eingegangenen Vernehmlassungen, welche diesen Punkt thematisierten, wird in Abs. 3 eine Bestimmung aufgenommen, welche die Vollzugsorgane dazu anhält, grundsätzlich bestrebt zu sein, es den von der Kontrolle betroffenen Beteiligten zu ermöglichen, an der Kontrolle teilzunehmen, sofern die Umstände dies rechtfertigen. Damit sind Termine von angemeldeten Kontrollen mit den Beteiligten grundsätzlich abzusprechen. Sind diese Beteiligte bei einer unangemeldeten Kontrolle nicht vor Ort anzutreffen, sind sie wenn möglich zu kontaktieren. Diese Obliegenheit der Vollzugsorgane ist aber keine absolute. Sie darf insbesondere nicht zu einer ungebührlichen Verzögerung oder Behinderung der Vollzugstätigkeit führen. Gebieten es die Umstände, ist demnach mit der vorgesehenen Kontrolle fortzufahren auch wenn die Beteiligten nicht anwesend sein können oder wollen. Die Beteiligten sind in solchen Fällen so bald als möglich über das Kontrollergebnis zu informieren und ihnen ist die Möglichkeit einzuräumen, sich zum Kontrollergebnis zu äussern. Dies ist für die Wahrung des Gehörsanspruchs gemäss § 13 VRG ausreichend, da es sich bei einer veterinärrechtlichen Kontrolle durch die Kontrollorgane ohne Anwesenheit der Beteiligten nicht um einen sogenannten informellen Augenschein sondern um eine spezialgesetzlich verankerte gesonderte Art der Beweiserhebung handelt, die ihre Grundlage im Sinn und Zweck der Veterinärgesetzgebung selbst bzw. den diesen inhärenten übergeordneten öffentlichen Interessen findet.

Das Zutritts- und Editionsrecht der veterinärrechtlichen Vollzugsorgane ist in den jeweiligen bundesrechtlichen Spezialgesetzgebungen geregelt (Art. 39 TSchG, Art. 8 TSG, Art. 30 LMG sowie Art. 66 HMG i.V.m. Art. 30 und Art. 32 TAMV). Damit ist jedoch nur der Grundsatz des Zutritts gesetzlich geregelt, nicht aber, was dieses Zutrittsrecht im Detail genau umfasst oder wie es auszuüben ist. Dies führte in der Vergangenheit zu Missverständnissen und Vollzugsschwierigkeiten sowie zunehmend auch dazu, dass amtliche Kontrollpersonen wegen angeblichen Hausfriedensbruchs, Amtsmissbrauchs und dergleichen strafrechtlich verzeigt wurden. Es liegt daher im öffentlichen Interesse eines effektiven veterinärrechtlichen Vollzugs, aber auch im Interesse sowohl der mit dem Vollzug betrauten als auch der dem Vollzug unterworfenen Personen, dass diese Rechtsunsicherheiten beseitigt werden. Unter Verweis auf die einschlägigen spezialgesetzlichen Verpflichtungen beziehungsweise Kompetenzen (Art. 42 Abs. 1 TSchG, Art. 59 Abs. 1 TSG sowie Art. 50 LMG) sowie die allgemeine Vollzugsverantwortung des Kantons (Art. 32 Abs. 2 TSchG, Art. 54 Abs. 1 TSG, Art. 83 Abs. 1 HMG, Art. 47 LMG und Art. 41 MedBG) werden die grundsätzlichen bundesrechtlichen Zutritts- und Editionsrechte in Abs. 4 der vorliegenden Bestimmung präzisiert. Diese Regelung deckt sich mit Bezug auf das Zutritts- und Editionsrecht mit der einschlägigen bundesgerichtlichen Rechtsprechung und Lehre zu Art. 39 TSchG und Art. 8 TSG (vgl. Urteil des Bundesgerichts 6B_811/2018 vom 25. Februar 2019 E. 1.2 sowie Zutrittsrecht der Kontrollorgane im Bereich der Tierschutz- und Tierseuchengesetzgebung, Gutachten des Bundesamtes für Veterinärwesen [BVET], Oktober 2009, Ziff. 3.3.6). Zudem erfordert die

Abklärung des Sachverhaltes an einer Kontrolle unter Umständen zwangsläufig auch eine Durchsuchung von Objekten oder eine Untersuchung von Tieren, weshalb im Sinne einer Klarstellung auch diese Rechte abzubilden sind. So müssen beispielsweise Tiere begutachtet und beprobt werden können, soweit dies vor Ort möglich und unter den gegebenen Umständen angezeigt ist. Dass eine Kontrolle ohne Voranmeldung erfolgen kann, ergibt sich bereits aus Abs. 1, der vorsieht, dass Kontrollen auch unangemeldet durchgeführt werden können. Weiter darf das Kontroll-, Zutritts-, Durchsuchungs-, Untersuchungs- und Einsichtsrecht aber nur insoweit wahrgenommen werden, als es für den veterinärrechtlichen Vollzug erforderlich ist. Eigentümer und Eigentümerinnen sowie Besitzer und Besitzerinnen von zu kontrollierenden Grundstücken, Gebäuden, Räumlichkeiten, Einrichtungen, Gegenständen und Tieren sowie Tierhalter und Tierhalterinnen können grundsätzlich an dieser Kontrolle teilnehmen. Ihre Anwesenheit ist jedoch nicht zwingend erforderlich oder vorausgesetzt. Wenn sie bei einer unangemeldeten Kontrolle vor Ort nicht anzutreffen sind, es aus Sicht der Vollzugsorgane möglich, verhältnismässig, zumutbar und keine Gefahr im Verzug ist, sind sie herbeizurufen (siehe Abs. 3). Die Vollzugsorgane dürfen das Kontrollrecht sowie das Zutritts-, Durchsuchungs-, Untersuchungs- und Einsichtsrecht, soweit es mit der vorliegenden Bestimmung geregelt wird, jedoch auch ohne deren Zustimmung ausüben.

Generell gilt, dass die Vollzugsorgane, wenn sie behindert werden, die Hilfe der Polizei in Anspruch nehmen können (Abs. 5). Mit Bezug auf Ziff. 4 von Abs. 4 ist zu bemerken, dass in Übereinstimmung mit § 36 des Polizeigesetzes (PolG; RB 551.1) für die Vor- und Zuführung von Personen die Polizei zuständig ist. Die Polizei ist auch dann beizuziehen, wenn sich die Personen renitent zeigen und sich von den Vollzugsorganen nicht anhalten, identifizieren, kontrollieren oder befragen lassen. Ein klar geregeltes Zutritts-, Durchsuchungs-, Untersuchungs- und Einsichtsrecht ist Voraussetzung dafür, dass die Vollzugsbehörde den Sachverhalt vollständig und von Amtes wegen ermitteln (§ 12 Abs. 1 VRG), ihren bundesrechtlichen Kontrollpflichten nachkommen und somit ihre Vollzugsaufgaben erfüllen kann.

Im Vorfeld einer amtlichen Kontrolle ist ihm Rahmen einer internen Risikoanalyse jeweils auch zu prüfen, ob eine potentielle Gefährdung der Kontrollpersonen besteht beziehungsweise Polizeischutz nötig ist. Für die Vollzugsorgane ist es daher wichtig, in Erfahrung zu bringen, ob von der Kontrolle betroffene Personen potenziell gefährlich sind. In Abs. 6 wird daher festgehalten, dass ihnen die Polizei auf Verlangen Auskunft darüber zu erteilen hat, ob diese Personen polizeilich bekannt sind. Bei dieser Anfrage kann gleichzeitig auch geklärt werden, ob die Kontrolle mit Polizeischutz durchzuführen ist, oder dann kann die Polizei den Vollzugsorganen Empfehlungen abgeben, wie sie die Kontrolle durchführen sollen, um sich zu schützen beziehungsweise um eine Eskalation zu vermeiden. Wie und in welcher Art die Vollzugsorgane die Polizei beiziehen bzw. um Unterstützung ersuchen können, wurde im Wesentlichen bereits anlässlich der zwischen der Staatsanwaltschaft, der Kantonspolizei und dem Veterinäramt durchgeführten Koordinationssitzungen definiert.

§ 5 Mitwirkungspflicht der Verfahrensbeteiligten

Die Mitwirkungspflicht im Verwaltungsverfahren ist in § 12 Abs. 4 VRG lediglich mit einem allgemeinen Verweis auf die Bestimmungen der Schweizerischen Zivilprozessordnung (ZPO; SR 272) geregelt (vgl. Fedi/Meyer/Müller, Kommentar VRG, § 12 N 5 ff.). Eine klare und vollzugsgerechte Regelung fehlt somit im VRG. Damit die mit dem Vollzug der Veterinärgesetzgebung betrauten Behörden, zu denen neben dem Veterinäramt unter anderem auch das zuständige Departement für Inneres und Volkswirtschaft gehört, den Sachverhalt von Amtes wegen rechtsgenügend ermitteln können, wie es in § 12 Abs. 1 VRG von ihnen verlangt wird, sind sie oftmals auf die Mitwirkung der verfahrensbeteiligten Personen und Organisationen angewiesen. Auf bundesrechtlicher Ebene sind lediglich punktuelle spezialgesetzliche Mitwirkungspflichten definiert (vgl. u.a. Art. 32 TAMV oder Art. 29 LMG). Eine einheitliche veterinärrechtliche Regelung besteht indes nicht. In Abs. 1 werden daher einzelne Mitwirkungspflichten definiert, wobei die Aufzählung nicht abschliessend ist. Diese Mitwirkungspflichten bilden das verfahrensrechtliche Gegenstück zum Zutritts-, Durchsuchungs-, Untersuchungs- und Editionsrecht gemäss § 4 und zu den verwaltungsrechtlichen Massnahmen gemäss § 11. Die Verfahrensbeteiligten sollen nicht nur zu einem Dulden oder Unterlassen, sondern im Sinne eines beförderlichen Vollzugs auch zu einem aktiven Mitwirken verpflichtet werden. § 5 erfasst nur an einem Verfahren beteiligte Personen und Organisationen und nicht auch Behörden des Kantons und der Gemeinden. Letztere können gestützt auf § 6 beigezogen werden.

Mit der in Abs. 2 statuierten Möglichkeit, eine Verletzung der Mitwirkungspflicht bei der Anordnung von verwaltungsrechtlichen Massnahmen und Administrativsanktionen angemessen zu berücksichtigen, erhalten die Behörden ein Instrument, um der Mitwirkungspflicht die nötige Nachachtung zu verschaffen. Die Behörden können somit bei besonders kooperativen Personen mildere und bei besonders renitenten oder uneinsichtigen Personen schärfere Massnahmen und Sanktionen anordnen oder aussprechen. Davon nicht berührt ist die Möglichkeit der Behörden, das gesetzliche Zutritts-, Durchsuchungs-, Untersuchungs- und Editionsrecht sowie die angeordneten Massnahmen und Sanktionen zwangsweise durchzusetzen bzw. zu vollstrecken (§ 83 ff. VRG) oder diesen zusätzlich mit der generellen oder der jeweiligen spezialgesetzlichen Strafandrohung (Art. 292 des Schweizerischen Strafgesetzbuches [StGB], Art. 28 TSchG, Art. 47 TSG, Art. 87 HMG) den gehörigen Nachdruck zu verleihen.

Im Vernehmlassungsverfahren wurde zu Recht darauf hingewiesen, dass ein Sachverhalt sowohl eine verwaltungsrechtliche als auch eine strafrechtliche Komponente aufweisen kann. Während in einem Verwaltungsverfahren eine Mitwirkungs- und Auskunftspflicht besteht, deren Verletzung sanktioniert werden kann, trifft den Beschuldigten in einem Strafverfahren keine Pflicht, durch aktives Verhalten die Untersuchung zu fördern und so zu seiner eigenen Überführung beizutragen ("nemo tenetur se ipsum accusare"). Diese beiden Prozessmaximen können in Konflikt geraten. Insbesondere mit Bezug auf die Aussagen, welche eine beteiligte Person in einem verwaltungsrechtlichen Verfahren macht, stellt sich die Frage nach deren Verwertbarkeit im (parallelen oder nachgelagerten) strafrechtlichen Verfahren. Um dieses Dilemma bestmöglich zu vermeiden beziehungsweise zu beseitigen, wird in Abs. 3 eine Bestimmung aufgenommen,

welche die Verwaltungsbehörden im Grundsatz verpflichtet, die Verfahrensbeteiligten über ihre Mitwirkungspflichten im Verwaltungsverfahren sowie über eine allfällige strafrechtliche Anzeigepflicht der Behörden und ihr Recht, sich in einem allfälligen Strafverfahren sich nicht selbst belasten zu müssen, soweit möglich zu informieren. Da das VetG in erster Linie der Durchsetzung des verwaltungsrechtlichen Vollzugs dient, handelt es sich bei dieser Belehrungspflicht der Vollzugsorgane jedoch nicht um eine solche absoluter Natur. Insbesondere darf sie einem effizienten und effektiven Vollzug der Veterinärgesetzgebung nicht entgegenstehen bzw. selbigem zuwiderlaufen. Erfolgt keine Rechtsbelehrung zeitigt dies für den verwaltungsrechtlichen Vollzug demnach keinerlei Rechtswirkung. Diese Rechtsbelehrung ist, soweit sie erfolgt ist, geeignet zu dokumentieren.

§ 6 Zusammenarbeit mit anderen Behörden

Die Zusammenarbeit des Veterinäramtes mit anderen Behörden erwies sich in der Vergangenheit zum Teil als schwierig. Auch bei der Zusammenarbeit mit der Polizei gab es Unsicherheiten. Das Veterinäramt arbeitet aber auch mit weiteren Behörden zusammen, deren Tätigkeits- und Zuständigkeitsbereiche sich mit dem veterinärrechtlichen Vollzug überschneiden. Dazu gehören beispielsweise das Landwirtschaftsamt, das Amt für Umwelt, die Jagd- und Fischereiverwaltung, das Forstamt, das kantonale Laboratorium, das Amt für Gesundheit und die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden (KESB). Mit der vorliegenden Bestimmung wird nun eine formelle Gesetzesgrundlage dafür geschaffen, dass das Veterinäramt je nach Fallkonstellation und Bedarf zur Erfüllung seiner Vollzugsaufgaben andere Behörden beiziehen kann. Ein formelles Unterstützungs- oder Amtshilfebegehren des Veterinäramtes ist hierzu nicht nötig. Ein solcher Bezug ist dann angezeigt, wenn auch Vollzugsbereiche anderer Behörden tangiert sind und das Veterinäramt aufgrund der speziellen Fachkompetenz dieser Behörden auf deren Unterstützung angewiesen ist. Das Veterinäramt kann auch mit den Politischen Gemeinden zusammenarbeiten, soweit dies als nötig oder sinnvoll erscheint (Abs. 1). Eine solche Zusammenarbeit ist zum Beispiel bei der Abklärung des Wohnsitzes einer bestimmten Person oder weiterer einwohnerrechtlicher Fragen angezeigt, gebietet sich aber auch im Bereich des Vollzugs der Hundegesetzgebung, bei welchem die generelle Vollzugsverantwortung von Gesetzes wegen den Politischen Gemeinden obliegt.

Die veterinärrechtliche Vollzugsverantwortung trägt in allen Fällen allein das Veterinäramt. Es kann diese Verantwortung weder ganz noch teilweise auf die beigezogenen Behörden übertragen oder an diese abtreten. Im Gegenzug haben die beigezogenen Behörden im Rahmen ihrer Möglichkeiten die Weisungen des Veterinäramtes zu befolgen (Abs. 2). Diese Möglichkeiten richten sich insbesondere auch nach den spezialgesetzlichen Rechten und Pflichten der beigezogenen Behörden. Soweit nötig ist die Zusammenarbeit mit bestimmten Behörden wie insbesondere diejenige mit der Polizei noch in der VetV näher zu regeln. Zwischen dem Veterinäramt, der Staatsanwaltschaft und der Kantonspolizei finden periodische Sitzungen statt, an denen besprochen und festgelegt wird, wie die Zusammenarbeit zu koordinieren ist und dadurch verbessert werden kann. Diese Zusammenarbeit betrifft nicht nur den Bereich des Tierschutzes, sondern sämtliche veterinärrechtlichen Bereiche.

§ 7 Zusammenarbeit mit Dritten

Zugunsten eines effektiven und umfassenden Vollzugs der Veterinärgesetzgebung ist es regelmässig geboten, neben Behörden auch private Dritte für Vollzugsaufgaben beizuziehen. Dies ist beispielsweise dann der Fall, wenn Tiere zu beschlagnahmen, medizinisch zu untersuchen, geeignet unterzubringen, zu veräussern, zu schlachten oder zu töten sind. Dem Veterinäramt fehlen dazu oftmals die geeigneten Infrastrukturen und Mittel. Die Zusammenarbeit mit regelmässig beigezogenen Personen und Organisationen soll zugunsten der allgemeinen Rechtssicherheit in einer entsprechenden, vom zuständigen Departement zu genehmigenden Leistungsvereinbarung geregelt werden. Die Leistungsvereinbarungen haben insbesondere die Rechte und Pflichten der Leistungserbringer und Leistungserbringerinnen sowie der Leistungsempfänger und Leistungsempfängerinnen und eine allfällige Abgeltung zu regeln. Leistungsvereinbarungen können befristet oder unbefristet, entgeltlich oder unentgeltlich abgeschlossen werden. Das Veterinäramt soll zudem die Möglichkeit erhalten, geeignete Personen und Organisationen nicht nur als Hilfspersonen für den Vollzug beizuziehen, sondern diese in Einzelfällen auch mit Vollzugsaufgaben zu betrauen. Dies soll aber die Ausnahme sein und speziellen Umständen vorbehalten bleiben, zumal der Vollzug der Veterinärgesetzgebung als staatliche Aufgabe grundsätzlich in amtliche Hände gehört. Es wäre zum Beispiel denkbar, dass in Seuchenfällen Tierärzte und Tierärztinnen oder bei der Beschlagnehmung bestimmter Tiere (z.B. Giftschlangen) Personen oder Organisationen, die hierzu über das erforderliche Spezialwissen und die nötige Erfahrung verfügen, mit Vollzugsaufgaben betraut werden. Die bundesrechtliche Grundlage dafür findet sich in Art. 38 TSchG, Art. 7 TSG, Art. 55 LMG, Art. 31 Abs. 5 TAMV, die den Kantonen das Recht einräumen, private Organisationen mit Vollzugsaufgaben zu betrauen, dies aber in der Regel unter die Bedingung gestellt wird, dass die übertragenen Aufgaben und Befugnisse in einem Leistungsauftrag festzulegen sind. Das gegenüber beigezogenen Behörden in § 6 Abs. 2 statuierte Weisungsrecht des Veterinäramtes gilt sodann selbstredend auch gegenüber beigezogenen privaten Personen und Organisationen, zumal die primäre Vollzugsverantwortung unverändert beim Veterinäramt verbleibt und zudem teilweise auch eine bundesrechtlich vorgeschriebene Aufsichtspflicht besteht (Art. 38 Abs. 2 TSchG, Art. 55 Abs. 6 LMG).

Eine inhaltlich gleiche Bestimmung wurde bereits in die teilrevidierte TG TSchV aufgenommen (§ 10h TG TSchV) und soll nun ins VetG überführt werden.

§ 8 Begleitgruppen

Eine zentrale Vollzugsempfehlung der Untersuchungskommission zum Fall „Hefenhofen“ ist die Schaffung von Ad-hoc-Begleitgruppen bei schwierigen Einzelfällen, die mehrere Vollzugsbehörden unterschiedlicher Vollzugsbereiche tangieren. Diese Empfehlung wurde bereits in die teilrevidierte TG TSchV aufgenommen (§ 10i TG TSchV), was sich im Vollzugsalltag bewährt hat und nun auch für die anderen veterinärrechtlichen Vollzugsbereiche möglich sein soll. Unter den Begriff "Begleitgruppen" fallen auch Fachstäbe, wie sie in einer besonderen Lage durch die zuständigen Behörden eingesetzt werden können. Um eine stringente Terminologie in den Gesetzestexten sicherzustellen, ist der Begriff "Fachstab" ebenfalls aufzuführen. Erklärtes Ziel von Begleitgrup-

pen und Fachstäben ist es, bei komplexen Fällen rechtzeitig einschreiten zu können, um einer unnötigen Eskalation präventiv und durch adäquaten Einbezug aller beteiligter Personen und Behörden wirkungsvoll zu begegnen sowie die einzelnen Bemühungen effektiv zu koordinieren. Die Leitung und Koordination der Begleitgruppe obliegt grundsätzlich dem Veterinäramt, das eine solche entweder von sich aus oder dann auf Antrag einer anderen Behörde einberuft. Das Veterinäramt übernimmt daher in der Regel auch den Vorsitz. Steht aber ein Vollzugsbereich einer anderen Behörde im Vordergrund, ist es unter Umständen sinnvoller, wenn diese den Vorsitz übernimmt. Eine Teilnahme in der Begleitgruppe oder im Fachstab ist grundsätzlich freiwillig. Es werden Behörden, Organisationen und Personen eingeladen, deren Vollzugs- oder Tätigkeitsbereiche in einem konkreten Einzelfall tangiert sind und die deshalb ein Interesse an einer Koordination und damit an einer Teilnahme in der Begleitgruppe oder im Fachstab haben beziehungsweise haben sollten. Die Mitglieder der Begleitgruppe oder des Fachstabs sind daher weder zu entschädigen noch ist es nötig, dass mit diesen beziehungsweise ihren Behörden und Organisationen eine Leistungsvereinbarung abgeschlossen wird. Die betroffenen Behörden und behördlichen Mitglieder der Begleitgruppe haben das ihnen vorgesetzte Departement zu orientieren (Abs. 4). Die Departemente sind jedoch nur in Ausnahmefällen direkt zu involvieren, da mit Blick auf mögliche nachgelagerte Rechtsmittelverfahren keine Ausstandsgründe im Sinne von § 7 VRG geschaffen werden sollen.

Damit die beteiligten Behörden und Mitglieder der Begleitgruppe mit Bezug auf die einzelnen Fälle Informationen und Unterlagen wie Aktenstücke, Gegenstände und Aufzeichnungen austauschen können, wird mit Abs. 3 eine gesetzliche Grundlage geschaffen, die sie hierzu ohne Entbindung vom Amtsgeheimnis berechtigt.

Die Bestellung von Begleitgruppen für Einzelfälle darf dem gesetzlich vorgeschriebenen behördlichen Einschreiten (vgl. Art. 9 TSG, Art. 24 TSchG, Art. 34 LMG oder Art. 66 HMG) nicht entgegenstehen. Diese bundesrechtlichen Bestimmungen gehen vor.

§ 9 Amts-, Rechts- und Vollzugshilfe

Für innerkantonale Verwaltungsbehörden ist der Grundsatz der Amtshilfe in § 12a VRG festgelegt. Davon nicht erfasst sind jedoch Verwaltungsbehörden anderer Kantone, des Bundes und des benachbarten Auslandes. Gerade im Bereich des Vollzugs der Veterinärgesetzgebung ist die ungehinderte überkantonale Zusammenarbeit und die Zusammenarbeit zwischen den kantonalen Behörden und den Bundesbehörden, aber auch den Behörden des nahen Auslandes sehr wichtig und unabdingbar. Demgemäss ist es den mit dem Vollzug der Veterinärgesetzgebung betrauten Behörden (Veterinäramt und Departement für Inneres und Volkswirtschaft) zu ermöglichen, sich ungeachtet des Amtsgeheimnisses auch mit diesen ausserkantonalen Behörden austauschen zu können. Da hierzu eine einheitliche spezialgesetzliche Grundlage im Veterinärrecht des Bundes fehlt, wird die uneingeschränkte Amts-, Rechts- und Vollzugshilfe mit der vorliegenden Bestimmung in der kantonalen Vollzugsgesetzgebung geregelt. Vorbehalten bleiben indes punktuell bestehende, enger gefasste bundesrechtliche Bestimmungen betreffend die internationale Zusammenarbeit (z.B. Art. 45 f. LMG, Art. 53b TSG, Art. 64 HMG). Mit Blick auf die Notwendigkeit der Zusammenarbeit mit den Strafbehörden gilt

im Grundsatz dasselbe, wobei hier die Amts-, Rechts- und Vollzugshilfe auf die Strafbehörden von Bund und Kantonen zu beschränken ist und zudem auch die Bestimmungen der StPO und des Gesetzes über die Zivil- und Strafrechtspflege (ZSRG, RB 271.1) zu beachten sind.

Die Amts-, Rechts- und Vollzugshilfe umfasst das Recht der mit dem Vollzug der Veterinärgesetzgebung betrauten Behörden, ohne Entbindung vom Amtsgeheimnis und soweit dies für den Vollzug notwendig ist, insbesondere Informationen und Unterlagen, gegebenenfalls auch andere Beweismittel und Gegenstände, mit anderen Verwaltungs- und Strafbehörden auszutauschen. Mit Bezug auf die Strafbehörden gehen aber, wie bereits erwähnt, die Bestimmungen der StPO und des ZSRG vor.

§ 10 Mitteilungs- und Meldepflichten

In Abs. 1 werden die Verwaltungs- und Strafbehörden verpflichtet, ihre Entscheide, Verfügungen und Urteile, die sich auf veterinärrechtliche Bestimmungen von Bund oder Kanton stützen oder soweit ersichtlich den Vollzug derselben betreffen, dem Veterinäramt zu eröffnen. Eine Berechtigung zur Ergreifung von Rechtsmitteln gegen die eröffneten Entscheide, Verfügungen und Urteile besteht allein aufgrund dieser Bestimmung aber noch nicht. Hierzu bräuchte es eine ausdrückliche gesetzliche Grundlage. Ob die Entscheide, Verfügungen und Urteile dem Veterinäramt bereits vor oder erst nach Eintritt ihrer Rechtskraft zu eröffnen sind, bestimmt die Spezialgesetzgebung, auf die sie sich stützen, und hängt vor allem davon ab, ob dem Veterinäramt ein Beschwerderecht dagegen zusteht. So ist zum Beispiel vorgesehen, mit einem neuen § 42a eine Bestimmung ins Gesetz über die Zivil- und Strafrechtspflege (ZSRG; RB 271.1) aufzunehmen, die den kantonalen Behörden, die in Wahrung der ihrem Schutz anvertrauten Interessen Strafanzeige erstattet haben, ermöglicht, mit Zustimmung des vorgesetzten Departementes gegen Nichtanhandnahme- und Einstellungsentscheide der Strafverfolgungsbehörden Beschwerde zu erheben. Bei einer Strafanzeige des Veterinäramtes in einem veterinärrechtlichen Bereich, die auf diese Weise erledigt würde, wäre dem Veterinäramt somit die Nichtanhandnahme- oder Einstellungsverfügung gleichzeitig wie ihrem Adressaten oder ihrer Adressatin und damit bereits vor Eintritt ihrer Rechtskraft zu eröffnen. Strafbefehle der Strafverfolgungsbehörden hingegen wären erst nach Eintritt ihrer Rechtskraft zu eröffnen. Wenn das Veterinäramt kein Beschwerderecht hat, ist der Zeitpunkt, an welchem ihm ein strafrechtlicher Entscheid oder eine strafrechtliche Verfügung eröffnet wird, eher von untergeordneter Bedeutung. Ein Verwaltungs- und ein Strafverfahren, die denselben oder ähnlichen veterinärrechtlichen Fall zum Gegenstand haben, sind zwei voneinander getrennte Verfahren. Wird das Strafverfahren durch eine Anzeige des Veterinäramtes ausgelöst, was aber bei Weitem nicht immer der Fall ist, hat dieses bereits Kenntnis vom Fall und kann losgelöst vom Verlauf und Ergebnis des Strafverfahrens die notwendigen verwaltungsrechtlichen Massnahmen oder Administrativsanktionen prüfen und in die Wege leiten. Erfolgt die Strafanzeige durch Dritte, besteht für die Strafverfolgungsbehörde eine Meldepflicht gemäss Abs. 3, wodurch das Veterinäramt ebenfalls rechtzeitig über diesen Fall in Kenntnis gesetzt wird und so das Erforderliche vorkehren kann.

Abs. 2 bestimmt, dass auch das Veterinäramt seine Entscheide, die soweit ersichtlich den Vollzugsbereich einer anderen Verwaltungsbehörde tangieren, dieser Behörde eröffnet und Vorgänge, Vorfälle und Feststellungen, die nicht in seinen Zuständigkeitsbereich fallen, den zuständigen Verwaltungsbehörden meldet. Dies ermöglicht beispielsweise auch, dass das Veterinäramt verwaltungsrechtliche Administrativsanktionen gegen eine bestimmte Person der Behörde der neuen Wohnsitzgemeinde oder des neuen Wohnsitzkantons dieser Person meldet (siehe auch Erläuterungen zu Abs. 4). Bei der Feststellung mutmasslicher strafrechtlicher Verstösse gegen die Veterinärgesetzgebung bestehen für das Veterinäramt bereits verschiedene bundesrechtliche Melde- bzw. Anzeigepflichten (siehe Art. 24 Abs. 3 TSchG, Art. 54 Abs. 1bis TSG, Art. 37 LMG). Es bedarf demgemäss keiner zusätzlichen derartigen Pflicht auf kantonaler Ebene. Kann das Veterinäramt in leichten Fällen auf eine Strafanzeige verzichten, kommt dem Veterinäramt hinsichtlich dieser Beurteilung ein erhebliches Ermessen zu. Im Rahmen dieses Ermessens kann es pflichtgemäss berücksichtigen, ob sich die betroffene Person bisher wohlverhalten hat und ob gegen sie bereits in der Vergangenheit Massnahmen oder Sanktionen angeordnet oder ausgesprochen worden sind oder schon früher strafrechtliche Verzeigungen vorgenommen werden mussten.

Während § 3 die Meldung von mutmasslichen Verstössen für die Öffentlichkeit generell regelt, besteht gemäss Abs. 3 der vorliegenden Bestimmung eine Meldepflicht für die Verwaltungs- und Strafbehörden sowie die für den Vollzug beigezogenen oder beauftragten Personen und Organisationen, die bei der Ausübung ihrer Tätigkeit Verstösse gegen die Veterinärgesetzgebung feststellen. Diese Meldepflicht ist jedoch auf Fälle beschränkt, in denen ein begründeter Verdacht besteht, dass ein Verstoss vorliegt. Eine solche Meldung hat umgehend und schriftlich zu erfolgen und ist soweit als möglich zu dokumentieren. Meldenden Behörden, Personen und Organisationen kommt in einem allfälligen Verwaltungsverfahren keine Beteiligtenstellung zu. Eine solche kann jedoch gegebenenfalls gestützt auf § 8 Abs. 2 VRG eingeräumt werden. Ein Anspruch auf Einräumung der Beteiligtenstellung besteht hingegen nicht.

Damit Personen, gegen die eine Tätigkeits-, Betriebs- oder Tierhaltebeschränkung, ein Tätigkeits-, Betriebs- oder Tierhalteverbot oder ein Bewilligungsentzug ausgesprochen worden ist (§ 12 Abs. 1 Ziff. 3 bis 5), bei Bedarf weiterhin behördlich kontrolliert beziehungsweise begleitet und gegebenenfalls sanktioniert werden können, ist das Veterinäramt darauf angewiesen, dass die Politischen Gemeinden, namentlich ihre Einwohnerkontrollbehörden, dem Veterinäramt den Wegzug dieser Personen und, soweit bekannt, auch den neuen Wohnsitz innert nützlicher Frist melden. Dies ermöglicht es dem Veterinäramt, ausserkantonale veterinärrechtliche Vollzugsbehörden auf dort zugezogene, möglicherweise problematische Personen hinzuweisen. Dass die Politischen Gemeinden dieser Verpflichtung nachkommen können, setzt voraus, dass sie mit dem entsprechenden Sanktionsentscheid bedient wurden.

§ 11 Verwaltungsrechtliche Massnahmen

Grundsätzlich kann das Veterinäramt sämtliche Massnahmen anordnen, die sich im Rahmen des veterinärrechtlichen Vollzugs als notwendig erweisen. Es sind dazu mögliche Massnahmen aufgelistet. Die Aufzählung ist nicht abschliessend. Bei den aufgelist-

teten Massnahmen handelt es sich vorab um exekutorische Verwaltungsmassnahmen, die der unmittelbaren Durchsetzung von verwaltungsrechtlichen Pflichten dienen. Damit werden einerseits die Wiederherstellung des gesetzmässigen Zustandes und andererseits der Schutz des gesetzmässigen Zustandes vor drohenden Störungen bezweckt. Die aufgelisteten Massnahmen konkretisieren damit die von Bundesrechts wegen bestehende behördliche Pflicht, im Falle von festgestellten Missständen einzugreifen (Art. 24 TSchG, Art. 9 TSG, Art. 41 Abs. 2 MedBG, Art. 34 LMG, Art. 66 HMG). Nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung darf die Vollzugsbehörde nicht erst im Zeitpunkt des gesicherten Feststehens von Missständen tätig werden, sondern muss bereits beim Vorliegen genügender Verdachtsmomente einschreiten, für die nötigen Abklärungen besorgt sein und alle sich aufdrängenden Massnahmen anordnen (vgl. Urteil des Bundesgerichts 2C_166/2009 vom 30. November 2009 E. 2.2.1). Selbstverständlich müssen die angeordneten Massnahmen zur Beseitigung oder Verhinderung eines festgestellten Mangels verhältnismässig sein. Eine inhaltlich gleiche Bestimmung wurde bereits in die teilrevidierte TG TSchV aufgenommen (§ 10I TG TSchV) und soll nun ins VetG überführt werden.

Im Vernehmlassungsverfahren wurde beantragt, dass Tiere, bevor sie definitiv beschlagnahmt werden, einer zuständigen Organisation zur Pflege und Vermittlung zu melden sind, und dass sie, bevor sie geschlachtet oder getötet werden, zusätzlich tierärztlich zu begutachten seien. Diese Anliegen sind heute bereits umgesetzt. Im Veterinäramt ist ausreichend tierärztliches Fachwissen vorhanden, weshalb die Einholung einer fachlichen Zweitmeinung nicht erforderlich ist. Zudem entspricht es der ständigen Praxis des Veterinäramtes, dass versucht wird, ein beschlagnahmtes Tier vorab geeignet zu platzieren und damit – soweit sachgerecht – dessen Schlachtung oder Tötung zu vermeiden. Hierzu arbeitet das Veterinäramt bereits heute mit Dritten, insbesondere Tierheimen und Tierschutzorganisationen, im Sinne von § 7 zusammen. Auch bei einer Veräusserung von Tieren steht die tierschutzkonforme und artgerechte Platzierung und nicht etwa die Erzielung eines möglichst hohen Verkaufspreises im Vordergrund. Das Vertrauensprinzip, welches die rechtsanwenden Behörden in anderen Vollzugsbereichen grundsätzlich verpflichtet, einen möglichst hohen Erlös zu erzielen, wird im Falle von behördlichen Verkäufen im Rahmen des veterinärrechtlichen Vollzugs somit durch den in solchen Fällen vorrangigen Sinn und Zweck der Gesetzgebung bzw. der daraus fließenden staatlichen Pflicht, das (aktuelle und künftige) Tierwohl bestmöglich sicherzustellen, durchbrochen. Den gegenläufigen finanziellen Interessen der Tierhalterin oder des Tierhalters aber auch der öffentlichen Hand, welche allesamt ein unmittelbares Interesse daran haben, dass die in Zusammenhang mit einem Verkauf anfallenden Aufwendungen durch den Verkaufserlös eine bestmögliche Deckung erfahren, kommt in solchen Fällen bloss eine nachrangige – mithin subsidiäre – Präzedenz zu. Soweit im Vernehmlassungsverfahren beanstandet wurde, dass auch vorsorglich beschlagnahmte Tiere geschlachtet oder getötet werden können, ist festzuhalten, dass für eine solche vorsorgliche Massnahme mit Art. 24 Abs. 1 TSchG und Art. 9 TSG eine ausdrückliche gesetzliche Grundlage im Bundesrecht besteht. Auch vorläufige beschlagnahmte Tiere müssen unter bestimmten Umständen geschlachtet oder getötet werden können. Dies ist insbesondere dann geboten, wenn sie leiden und keine anderen, mildereren Massnahmen sachgerecht sind oder eine Tötung aus seuchenpolizeilichen Gründen erforderlich ist.

§ 12 Verwaltungsrechtliche Administrativsanktionen

Abs. 1 hält den Grundsatz fest, dass veterinärrechtliche Verstösse nicht nur exekutorische Massnahmen, die vorab die Wiederherstellung des gesetzmässigen Zustandes zum Ziel haben, sondern auch repressive Verwaltungsmassnahmen oder administrative Rechtsnachteile nach sich ziehen können. Solche repressiven Sanktionen dienen dazu, begangene Fehler verwaltungsrechtlich zu ahnden, und entfalten darüber hinaus auch eine präventive Wirkung. Durch das Aussprechen administrativer Rechtsnachteile wird das pflichtwidrige Verhalten von Privaten dadurch sanktioniert, dass Befugnisse oder Vorteile, die ihnen vom Staat eingeräumt worden sind, entzogen oder zu ihrem Nachteil geändert werden. Dies ist beispielsweise bei einem Entzug einer Bewilligung der Fall.

Die wenigsten Bundesgesetze im Bereich des Veterinärwesens sehen eine konkrete und abgestufte Sanktionskaskade vor, die mildere Administrativsanktionen wie beispielsweise eine Verwarnung, Abmahnung oder Androhung einer künftigen Massnahme enthält. Dies ist soweit ersichtlich lediglich im MedBG (Art. 43) sowie ansatzweise im LMG (Art. 66) der Fall. Nach Lehre und Rechtsprechung können aber dort, wo bestimmte Sanktionen oder Handlungsanweisungen vorgesehen sind, solche Anordnungen als milderer Mittel angedroht werden (vgl. Urteil des Bundesgerichts 2C_737/2010 vom 18. Juni 2011 E. 4.2). Damit soll den fehlbaren Personen der Ernst der Lage vor Augen geführt und ihnen eine letzte Gelegenheit eingeräumt werden, ihr Verhalten zu ändern. Da es – wie dargelegt – auf bundesrechtlicher Ebene weitestgehend an solchen (expliziten) milderen Sanktionsmitteln mangelt, werden diese zugunsten der Rechtssicherheit sowie eines einheitlichen Vollzugs in Abs. 1 der vorliegenden Bestimmung, aufsteigend geordnet nach ihrer Schärfe (Ziff. 1-5) aufgelistet. Eine ähnliche Bestimmung wurde bereits in die teilrevidierte TG TSchV aufgenommen (§ 10m TG TSchV).

Die exekutorischen Massnahmen gemäss § 11 und die repressiven Administrativsanktionen gemäss § 12 können ohne Weiteres miteinander verbunden werden, wenn es die Umstände des Einzelfalls erfordern. So kann beispielsweise ein Tierhalteverbot mit der Auflage verbunden werden, dass erst wieder Tiere auf der betroffenen Liegenschaft oder dem betroffenen Betrieb gehalten werden dürfen, wenn die erforderliche räumliche Trennung des (ehemaligen) Tierhalters oder der (ehemaligen) Tierhalterin von einem allfälligen Tierbestand gewährleistet ist (vgl. Urteil des Bundesgerichts 2C_196/2013 vom 27. Oktober 2013). Weiter besteht auch die Möglichkeit, verschiedene verwaltungsrechtliche Administrativsanktionen oder verschiedene verwaltungsrechtliche Massnahmen untereinander zu verbinden.

Obwohl es sich bei Administrativsanktionen nicht um Strafen handelt, werden diese oft als solche empfunden, da mit dem Entzug einer Bewilligung oder einem Tätigkeits-, Betriebs- oder Tierhalteverbot teilweise auch die berufliche Existenz bedroht oder eingeschränkt wird. Im Sinne des Verhältnismässigkeitsgebots wird in Abs. 2 festgehalten, dass der Anordnung der schwersten Administrativsanktionen deshalb in der Regel eine mildere Sanktion vorzuziehen hat. In einigen Fällen kann es aber gerechtfertigt sein, auch direkt ein Tätigkeits-, Betriebs- oder Tierhalteverbot oder einen Bewilligungsentzug anzuordnen. Dies etwa dann, wenn die Schwere der Verfehlungen oder die persönlichen Umstände einer betroffenen Person eine nachhaltige Verbesserung äusserst un-

wahrscheinlich erscheinen lassen und es an ganz grundsätzlichen Voraussetzungen für ein gesetzeskonformes Verhalten fehlt. Der Vollzugsbehörde kommt bei der Beurteilung der Frage eines sofortigen Verbots oder Entzugs ein erhebliches Ermessen zu, welches indes pflichtgemäss und sachgerecht auszuüben ist, was eine objektive Beurteilung der Angelegenheit anhand der konkreten Umstände des Einzelfalls voraussetzt.

Die Androhung von schärferen Administrativsanktionen in Abs. 3 dient dazu, den Betroffenen aufzuzeigen, welche verwaltungsrechtlichen Konsequenzen ein neuerlicher Verstoss haben kann, womit eine gewisse Präventivwirkung erzeugt werden soll. Das Androhen solcher Mittel ist gemäss einschlägiger bundesgerichtlicher Rechtsprechung ohne Weiteres zulässig und möglich (vgl. Urteil des Bundesgerichts 2C_737/2010 vom 18. Juni 2011 E. 4.2).

§ 13 Information und Datenbekanntgabe

Gemäss § 11 Abs. 2 KV haben die Behörden über ihre Tätigkeit zu informieren. Behörden haben demnach unter anderem über ihre hauptsächlichen Entscheide, Vorhaben, Planungen und Probleme aktiv, kontinuierlich und in angemessenem Umfang zu informieren. Was mitzuteilen ist, unterliegt der pflichtgemässen Wertung der Behörde. Die behördliche Informationspflicht steht in einem dauernden Spannungsverhältnis zum Amtsgeheimnis und zum Datenschutz (§ 15 KV). Während sich das Amtsgeheimnis und der Datenschutz auf eine hinreichende spezialgesetzliche Grundlage stützen können (§ 76 der Verordnung des Regierungsrates über die Rechtsstellung des Staatspersonals [RSV] und § 4 ff. des Gesetzes über den Datenschutz [TG DSG]), ist die behördliche Informationspflicht nicht gesetzlich geregelt. Ohne eine solche ist es, der vorerwähnten Verfassungsbestimmung folgend, den Vollzugsbehörden überlassen, angemessen über ihre Tätigkeit zu informieren. Dabei sehen sich die informierenden Amtspersonen aber fortlaufend der Gefahr ausgesetzt, dafür strafrechtlich zur Verantwortung gezogen zu werden (Art. 320 des Schweizerischen Strafgesetzbuches [StGB; SR 311.0]). Dies ist gerade im Bereich der Veterinärgesetzgebung problematisch, zumal die Öffentlichkeit und vorab die Medien nicht zuletzt aufgrund der Ereignisse in der jüngsten Vergangenheit ein besonderes Augenmerk auf diesen Vollzugsbereich gerichtet haben und fortlaufend mit entsprechenden Auskunftsbegehren an das Veterinäramt gelangen. Auch die bundesrechtlichen Spezialgesetzgebungen kennen – mit Ausnahme des LMG (Art. 24) – keine explizite Bestimmung, die das Informieren der Öffentlichkeit ausdrücklich regelt und ermöglicht. Mit Abs. 1 der vorliegenden Bestimmung wird daher eine Rechtsgrundlage geschaffen, die es den mit dem Vollzug der Veterinärgesetzgebung betrauten Behörden ermöglicht, eine angemessen offene Informationspolitik zu betreiben. Dabei ist es diesen Behörden zu gestatten, die Öffentlichkeit über ihre amtlichen Tätigkeiten sowie über angeordnete Massnahmen und verhängte Administrativsanktionen in geeigneter Weise zu informieren, sofern dafür ein öffentliches Interesse besteht. Ein öffentliches Interesse können etwa Medienanfragen begründen. Wenn es notwendig ist, kann auch über hängige Verfahren informiert werden. Eine derart offen ausgestaltete Informationspolitik rechtfertigt sich nicht zuletzt auch mit Blick auf die jüngst vom Stimmvolk angenommene Volksinitiative für transparente Behörden im Thurgau, die einen Paradigmenwechsel vom Geheimhaltungs- hin zum Öffentlichkeitsprinzip vorsieht. Zudem entspricht die vorliegende Bestimmung der einschlägigen Emp-

fehlung der Untersuchungskommission im Fall „Hefenhofen“, die diesbezüglich ebenfalls einen Handlungsbedarf erkannt hat.

Mit Abs. 2 der vorliegenden Bestimmung wird eine Rechtsgrundlage im Sinne von § 4 ff. TG DSG geschaffen, um den für den Vollzug beigezogenen privaten Personen, Organisationen und weiteren Behörden die für die Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben nötigen Daten zur Verfügung stellen zu können. Sie stellt in diesem Sinne eine Ergänzung zur Amts-, Rechts- und Vollzugshilfe gemäss § 9 dar.

§ 14 Gebühren, Vorschuss und Kaution

In Abs. 1 wird der Grundsatz festgehalten, dass die Amtshandlungen der veterinärrechtlichen Vollzugsbehörde gebührenpflichtig und gemäss den einschlägigen kantonalen Bestimmungen festzusetzen und zu verlegen sind. Vorbehalten bleiben abweichende spezialgesetzliche Bestimmungen des Bundesrechts, was bedeutet, dass die Kostenverlegung immer dann nach Bundesrecht zu erfolgen hat, wenn dortige spezialgesetzliche Bestimmungen einen abweichenden Gebührenrahmen vorgeben. So gibt etwa Art. 219 TSchV mit Fr. 100 bis Fr. 5'000 einen höheren Gebührenrahmen vor als die kantonale Verordnung des Grossen Rates über die Gebühren der kantonalen Verwaltungsbehörden (VGV; RB 631.1). Die bundesrechtlichen Bestimmungen gehen dem Gebührenrahmen gemäss der VGV vor.

Ist eine Person bedürftig oder sonst nicht in der Lage, die von ihr geforderte Gebühr zu bezahlen, bestehen mit § 78 Abs. 2 VRG (Sonderfälle), § 81 VRG (unentgeltliche Rechtspflege) und § 7 VGV (Erlass, Stundung) Rechtsgrundlagen, um solchen Härtefällen zu begegnen. Auch sind Ratenzahlungen grundsätzlich möglich.

In Abs. 2 wird geregelt, dass auch in veterinärrechtlichen Verfahren – wie in anderen Verwaltungsverfahren auch (vgl. § 79 VRG) – ein Kostenvorschuss verlangt werden kann.

In Abs. 3 wird der Grundsatz festgeschrieben, dass für veterinärrechtlichen Bewilligungen eine Kaution eingefordert werden kann. Die Erhebung einer Kaution läuft der grundsätzlichen Gebührenfreiheit einzelner Vollzugsbereiche (z.B. TSchG) nicht zuwider, da die Kaution lediglich für die Dauer der Bewilligung als Sicherheit einbehalten und danach wieder zurückerstattet wird. Sie stellt damit keine Gebühr im vorgenannten Sinn, sondern eine Sicherheitsleistung dar. Im Vordergrund stehen die tierschutzrechtlichen Kautionen für Bewilligungen für gewerbsmässige Wildtierhaltungen und für den gewerbsmässigen Handel mit Tieren. Die Möglichkeit zur Kautionserhebung besteht aber grundsätzlich auch bei allen anderen veterinärrechtlichen Bewilligungen. Somit könnte beispielsweise auch für die Erteilung einer veterinärrechtlichen Berufs- und Geschäftsausübungsbewilligung eine Kaution erhoben werden. Entgegen den im Venehmlassungsverfahren geäusserten Auffassungen steht das MedBG einer solchen Kautionserhebung nicht entgegen. Vielmehr erlaubt es Art. 37 MedBG den Kantonen ausdrücklich, vorzusehen, dass Bewilligungen für die Berufsausübung in eigener fachlicher Verantwortung mit bestimmten Einschränkungen oder Auflagen zu verbinden sind. Unter Verweis auf die binnenmarktrechtlichen Vorgaben besteht indes im Bereich der Berufsausübungsbewilligungen dort eine Kautions- und Gebührenfreiheit, wo gestützt auf

eine bereits bestehende ausserkantonale Bewilligung um Erteilung einer hiesigen Berufsausübungsbewilligung ersucht wird. Diese Kautions- und Gebührenfreiheit ist jedoch losgelöst von der grundsätzlichen Möglichkeit der Kautionserhebung zu betrachten und tangiert diese nicht. Die Erhebung einer Kautionsleistung ist durchaus sachgerecht, insbesondere bei tierschutzrechtlichen Bewilligungen. Ein Bewilligungsentzug zieht häufig Massnahmen wie eine Beschlagnahme und Unterbringung von Tieren nach sich. Die dadurch anfallenden, regelmässig hohen Kosten werden dann oftmals erfolglos beim Verursacher oder der Verursacherin eingefordert und gehen deshalb schliesslich zulasten der Staatskasse. Die Erhebung einer Kautionsleistung dient damit dem fiskalischen Schutz der öffentlichen Hand beziehungsweise der Steuerzahlerinnen und Steuerzahler. Die Kautionsleistung kann durch Hinterlegung beim Veterinäramt oder durch Beibringung einer schweizerischen Bankgarantie geleistet werden. Letztere Variante ermöglicht es den Kautionspflichtigen, die geforderte Sicherheitsleistung zu erbringen, ohne dass die eigene Liquidität übermässig beansprucht wird. Zugunsten möglichst einheitlicher Gebühren und Kautionsleistungen hat das Veterinäramt im Sinne des Gleichbehandlungsgebots zudem Richtsätze für seine Gebühren- und Kautionserhebung (Gebühren- und Kautionsreglement VetA) verabschiedet, das vom Departement für Inneres und Volkswirtschaft genehmigt worden ist.

Analog zu § 79 Abs. 2 VRG soll die Leistung eines Kostenvorschusses oder einer Kautionsleistung eine Prozessvoraussetzung darstellen, was bedeutet, dass im Unterlassungsfall auf das Gesuch nicht einzutreten ist. Bei einem Bewilligungsgesuch ist es auch möglich, dass die Bewilligung erteilt und mit der Auflage verbunden wird, eine Kautionsleistung zu leisten. Wird in diesem Fall die Kautionsleistung nicht geleistet, hat dies zur Folge, dass die bereits erteilte Bewilligung wieder zu entziehen ist. Bei einem solchen Bewilligungsentzug findet die Bestimmung von § 12 Abs. 2, wonach einem Bewilligungsentzug in der Regel eine mildere verwaltungsrechtliche Administrativsanktion vorzuziehen hat, keine Anwendung.

In Abs. 5 wird geregelt, wann und in welchem Umfang eine geleistete Kautionsleistung zurückzuerstatten ist.

Es kommt immer wieder vor, dass Personen, denen eine veterinärrechtliche Bewilligung erteilt wurde, diese noch während der Bewilligungsdauer wieder zurückgeben. Dies geht oft mit der Forderung nach einer wenigstens anteilmässigen Rückerstattung der bezahlten Bewilligungsgebühren einher. Eine solche Rückabwicklung verursacht bei der Vollzugsbehörde jeweils einen erheblichen administrativen Aufwand, der in Anbetracht der grundsätzlich niedrigen Gebührenhöhe in der Regel in keinem vernünftigen Verhältnis zum zurückzuerstattenden Betrag steht. Abs. 6 legt deshalb fest, dass eine einmal entrichtete Bewilligungsgebühr nicht zurückerstattet wird.

§ 15 Verfahren und Rechtsschutz

Gegen Entscheide der Vollzugsbehörde soll ordentlich Rekurs erhoben werden können, wie es in § 35 ff. VRG vorgesehen ist. Vorbehalten bleiben abweichende spezialgesetzliche Regelungen des Bundes, die einen speziellen Rechtsweg vorsehen. So schreibt

zum Beispiel das Lebensmittelrecht vor, dass gegen Entscheide der Vollzugsbehörden innert zehn Tagen Einsprache erhoben werden kann (Art. 67 ff. LMG).

Die vom Regierungsrat zwecks Aufarbeitung des Falles „Hefenhofen“ eingesetzte unabhängige Untersuchungskommission empfahl in ihrem Schlussbericht vom 18. Oktober 2018 unter anderem auch die Einrichtung von Parteirechten in Verwaltungsverfahren im Tierschutzbereich, damit die Interessen des gesetzlichen Tierschutzes von einer Partei vertreten werden können. Diese Empfehlung soll nun so umgesetzt werden, dass der Vollzugsbehörde ein Beschwerderecht gegen Entscheide der Verwaltungsbehörden, die in Anwendung des VetG oder der in den Geltungsbereich dieses Gesetzes fallenden Bestimmungen von Bund oder Kanton gefällt worden sind, eingeräumt wird. Aufgrund von § 44 und § 62 i.V.m. § 44 VRG bedarf es hierzu einer gesetzlichen Grundlage. Diese wird mit dem vorliegenden Abs. 2 geschaffen. Gestützt darauf kann die Vollzugsbehörde Rekursentscheide mittels Beschwerde ans Verwaltungsgericht weiterziehen.

Gemäss § 86 Abs. 3 VRG kann gegen einen Vollstreckungsentscheid beim Verwaltungsgericht innert fünf Tagen Beschwerde geführt werden. Dieser Beschwerde kommt mangels anderslautender Bestimmung grundsätzlich aufschiebende Wirkung zu. Da im VRG im 6. Abschnitt über den Vollzug (§ 83 bis § 88) nicht auf die Bestimmungen über den Rekurs und die allgemeinen Verfahrensvorschriften im VRG als ergänzendes und sinngemäss geltendes Recht verwiesen wird, wie es § 62 VRG etwa für das verwaltungsgerichtliche Beschwerdeverfahren regelt, fehlt im Vollstreckungsverfahren eine Rechtsgrundlage, die es der Vollstreckungsbehörde ermöglicht, einer Beschwerde die aufschiebende Wirkung zu entziehen. Dies bringt im Vollzugsalltag regelmässig zusätzliche und unnötige Umstände mit sich. Dem soll begegnet werden, indem im VetG spezialgesetzlich bestimmt wird, dass solchen Beschwerden grundsätzlich keine aufschiebende Wirkung zukommt. Dies rechtfertigt sich auch deshalb, weil einerseits im Verfahren, der zum vorgelagerten Sachentscheid führte, bereits der ganze Instanzenzug bis zum Bundesgericht offenstand, und andererseits im Sinne der Prozessökonomie die Vollstreckung des Sachentscheides nicht zusätzlich unnötig verzögert werden soll. Im Weiteren richten sich Verfahren und Rechtsschutz nach den Vorgaben des VRG.

Im Vernehmlassungsverfahren wurde beantragt, bei Tötungsentscheiden eine Ausnahmeregelung zu treffen, wonach diese erst dann vollstreckt werden dürfen, wenn das Tier (zusätzlich nochmals) tierärztlich untersucht wurde und eine Tötung aus tierschutzrelevanten Gründen gerechtfertigt ist und dem Tierschutzgesetz entspricht. Dieser Antrag ist weder sachgerecht, sinnvoll noch rechtlich umsetzbar, weil hier – sinnbildlich gesprochen – Kraut und Rüben vermischt werden. Im Vollstreckungsverfahren geht es lediglich noch um die beförderliche Vollstreckung eines rechtskräftigen Sachentscheides. Bei der Vollstreckung eines Tötungsentscheides wurde somit die Rechtmässigkeit der angeordneten Tötung des Tieres bereits im vorgelagerten Verfahren umfassend geprüft und bestätigt. Gegen den Entscheid über die Vollstreckung einer Tötung eines Tieres bestehen dementsprechend auch nur noch beschränkte (formellrechtliche) Anfechtungsgründe. Es kann nur die Unzuständigkeit der entscheidenden Behörde, die fehlende Vollstreckbarkeit oder die Nichtübereinstimmung des Vollstreckungsentscheides mit dem Sachentscheid gerügt werden (vgl. § 86 Abs. 3 VRG). Materiellrechtliche

Einwände gegen den rechtskräftigen Sachentscheid sind nicht mehr zu hören. Eine nochmalige tierärztliche Begutachtung eines zu tötenden Tieres zwecks Verzögerung oder Verhinderung der Tötung ist damit im Vollstreckungsverfahren von vornherein nicht zulässig.

3. Besondere Bestimmungen zur Tierschutzgesetzgebung des Bundes

§ 16 Kommission für Tierversuche

Gemäss Art. 34 TSchG sind die Kantone verpflichtet, je eine aus Fachleuten zusammengesetzte Kommission für Tierversuche zu bestellen, die von der Bewilligungsbehörde unabhängig ist und in der die Tierschutzorganisationen angemessen vertreten sind. Mehrere Kantone können eine gemeinsame Kommission einsetzen. Dieser Pflicht wird mit dieser Bestimmung nachgekommen, indem der Regierungsrat vom Gesetzgeber beauftragt wird, entweder eine entsprechende eigene kantonale Kommission einzusetzen oder dann zusammen mit einem oder mehreren anderen Kantonen eine solche gemeinsam zu bestimmen. Organisation und Zusammensetzung sind weitestgehend den Kantonen überlassen. Der Regierungsrat wird hierzu die entsprechenden Vorschriften in der VetV erlassen.

§ 17 Pflichten der Tiereigentümer und Tiereigentümerinnen

Diese Bestimmung wurde im Rahmen der per Ende Oktober 2019 erfolgten Teilrevision in die TG TSchV aufgenommen (§ 10e TG TSchV) und soll nun aufgrund ihrer Bedeutung unverändert ins VetG und damit in eine formell-gesetzliche Grundlage überführt werden. Die tierschutzrechtlichen Verantwortlichkeiten bestehen grundsätzlich unabhängig von den tatsächlichen Eigentumsverhältnissen. Umso wichtiger ist es, zugunsten eines lückenlosen und nachhaltigen Tierschutzvollzugs sowie den daraus fliessenden kantonalen Verantwortlichkeiten gemäss Art. 42 Abs. 1 TSchG auch die tatsächlichen Eigentümer und Eigentümerinnen, die nicht als Tierhalter oder Tierhalterin oder Betreuer oder Betreuerin gelten, in die tierschutzrechtliche Verantwortung zu nehmen. Dies gebieten nicht nur Sinn und Zweck der Tierschutzgesetzgebung, sondern insbesondere auch die rechtliche Gewalt und die damit verbundenen juristischen Möglichkeiten, die dem Eigentumsverhältnis anhaften. In erster Linie bleiben die Tierhalter und Tierhalterinnen in der Verantwortung. Es soll aber verhindert werden, dass die Tiereigentümer und Tiereigentümerinnen, die von einer tierschutzwidrigen Haltung oder einem tierschutzwidrigen Transport ihrer Tiere Kenntnis erhalten, diesen rechtswidrigen Zustand tolerieren beziehungsweise tatenlos wegsehen oder zuschauen.

§ 18 Herrenlose und entlaufene Tiere

Diese Bestimmung entspricht derjenigen von § 10n TG TSchV. Aufgrund ihrer Tragweite ist sie in ein formelles Gesetz aufzunehmen. Mit dieser Bestimmung werden die Massnahmen bei herrenlosen und entlaufenen Tieren speziell geregelt. Gefangene Tiere werden herrenlos, wenn sie die Freiheit wiedererlangen und ihr Eigentümer oder ihre Eigentümerin ihnen nicht unverzüglich und ununterbrochen nachforscht und sie wieder einzufangen bemüht ist (Art. 719 Abs. 1 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches [ZGB]).

Gezähmte Tiere werden herrenlos, sobald sie wieder den Zustand der Wildheit erlangen und nicht mehr zu ihrem Herrn zurückkehren (Art. 719 Abs. 2 ZGB). Herrenlose und entlaufene Heim-, Nutz- und Versuchstiere sind wenn möglich einzufangen und geeignet unterzubringen. So soll verhindert werden, dass sie unbeaufsichtigt und unkontrolliert umherstreifen und dadurch eine Gefahr für die einheimische Flora und Fauna, den Menschen oder sich selbst darstellen. Ist ein Einfangen nicht oder nicht ohne unverhältnismässigen Aufwand möglich, können sie getötet werden. Können sie hingegen eingefangen werden, gilt es, für sie eine dauerhafte geeignete Unterbringung zu finden. Hierzu wird eine Frist von 60 Tagen eingeräumt, die sich an die zweimonatige zivilrechtliche Frist von Art. 722 Abs. 1bis ZGB anlehnt, nach deren Ablauf ein Finder oder eine Finderin Eigentum an einem aufgegriffenen Tier erwirbt, wenn dessen Eigentümer oder Eigentümerin nicht festgestellt werden kann. Gelingt es somit nicht, das herrenlose oder entlaufene Heim-, Nutz- oder Versuchstier innerhalb von 60 Tagen, nachdem es eingefangen werden konnte, dauerhaft geeignet unterzubringen, kann es getötet werden. Dies rechtfertigt sich deshalb, weil es nicht Aufgabe der Behörden beziehungsweise des Staates sein kann, solche Tiere auf unbestimmte Zeit zu halten oder für deren Unterbringung dauerhaft zu sorgen respektive aufzukommen. Eine allfällige Tötung eines Tieres gestützt auf die vorliegende Bestimmung hat naturgemäss unter Einhaltung der einschlägigen tierschutzrechtlichen Vorgaben zu erfolgen.

Für das Einfangen, das geeignete Unterbringen und gegebenenfalls das Töten herrenloser und entlaufener Tiere ist gemäss § 2 Abs. 2 dieses Gesetzes grundsätzlich das Veterinäramt zuständig. Es kann damit aber auch geeignete Fachpersonen beauftragen wie zum Beispiel Tierärztinnen und Tierärzte, Immobilisationsfachleute, Metzger und Jagdaufseher. Nach ständiger Praxis des Veterinäramtes wird versucht, eingefangene Tiere bei oder mittels einer fachlich zuständigen Organisation dauerhaft und geeignet unterzubringen, um deren Schlachtung oder Tötung zu verhindern. Das Veterinäramt sucht hierzu den Kontakt und die Zusammenarbeit mit solchen Organisationen im Sinne von § 7 des Gesetzes. Die Zusammenarbeit und das Vorgehen werden in Leistungsvereinbarungen detailliert geregelt. Darin kann insbesondere auch geregelt werden, dass die Organisation die Tiere schliesslich definitiv übernehmen oder weitervermitteln darf. Wird ein entlaufenes Heim-, Nutz und Versuchstier getötet, besteht seitens der betroffenen Besitzer- oder Eigentümerschaft kein Entschädigungsanspruch.

Gemäss Art. 720a ZGB haben die Kantone eine Stelle zu bezeichnen, bei welcher ein gefundenes verlorenes Tier zu melden ist, wenn der Finder oder die Finderin den Eigentümer oder die Eigentümerin des Tieres nicht kennt. Im Kanton Thurgau ist noch keine solche Stelle bestimmt. In Abs. 3 wird daher dem Regierungsrat die Kompetenz eingeräumt, eine solche kantonale Fundstelle zu bezeichnen. Er kann dabei auch Private mit dieser Aufgabe betrauen.

§ 19 Potenziell gefährliche Tiere, die nicht unter die Tierschutzgesetzgebung fallen

Es gibt Tiere, die im häuslichen Bereich gehalten werden, die aber nicht unter die Tierschutzgesetzgebung fallen. Dazu gehören insbesondere auch potenziell gefährliche Tiere wie etwa Vogelspinnen oder Skorpione. Bei diesen Tieren müssen die Behörden

nur schon aufgrund der öffentlichen Sicherheit die Möglichkeit haben, wenn nötig die erforderlichen Massnahmen zu ergreifen. Mit der vorliegenden Bestimmung wird daher eine gesetzliche Grundlage geschaffen, welche die allgemeinen Bestimmungen im 2. Kapitel des VetG auch auf diese Tiere für sinngemäss anwendbar erklärt. Im Vordergrund stehen hierbei neben den Bestimmungen von §§ 4 und 5 insbesondere jene betreffend die Massnahmen nach § 11. Schliesslich soll es auch möglich sein, gegen Personen, die sich als unfähig erweisen solche Tiere zu halten auch geeignete Administrativsanktionen gemäss § 12 wie etwa eine Tierhaltebeschränkung oder ein Tierhalteverbot auszusprechen.

4. Besondere Bestimmungen zur Tierseuchengesetzgebung des Bundes

Wie bereits erwähnt, finden sich im Kanton Thurgau Ausführungsvorschriften zur Tierseuchengesetzgebung des Bundes sowohl in einem Gesetz (TG TSG) als auch in einer dazugehörigen Verordnung (TG TSV). Da sich die bestehenden Gesetzesbestimmungen weitestgehend bewährt haben, können sie im Wesentlichen unverändert ins VetG überführt werden (Kapitel 4.1-4.3). Nicht zu übernehmen sind hingegen die Bestimmungen über die Viehversicherungskooperationen. Diesen Korporationen kommt heute keinerlei praktische Bedeutung mehr zu. Neu ins Gesetz aufzunehmen sind jedoch Bestimmungen über die Entsorgung tierischer Nebenprodukte (siehe Kapitel 4.4). Die Entsorgung tierischer Abfälle (neu: Nebenprodukte) ist heute in den § 29 bis § 33 TG TSV und damit lediglich auf Verordnungsstufe geregelt. Da diese Regelungen verbindliche Pflichten begründen, sind sie in einem Gesetz zu platzieren. Sie sollen inhaltlich unverändert von der TG TSV ins VetG überführt werden.

4.1. Zusätzliche kantonale Regelungen

§ 20 Zusätzliche Vorschriften zur Verhütung oder Bekämpfung

Es soll dem Kanton beziehungsweise dem Regierungsrat weiterhin unbenommen bleiben, bei Tierkrankheiten und -seuchen, bei denen keine bundesrechtlichen Bekämpfungsmassnahmen vorgesehen sind, eigene Massnahmen anzuordnen, sofern dies für die Wahrung der öffentlichen Gesundheit oder den Schutz kantonaler Tierbestände nötig ist (Abs. 1).

Die nichtamtlichen Tierärzte und Tierärztinnen sind verpflichtet, im Rahmen des Möglichen Aufträge zur Durchführung tierseuchenpolizeilicher Massnahmen zu übernehmen (Art. 3 Ziff. 2 TSG). Vom Regierungsrat zu regeln ist, in welcher Höhe sie dafür einen Entschädigungsanspruch haben (Abs. 2).

4.2. Leistungen des Kantons

§ 21 Leistungen nach Bundesrecht

Die Kantone, in denen sich die von den tierseuchenrechtlichen Massnahmen betroffenen Tiere befinden, leisten die Entschädigungen für Tierverluste und übernehmen ganz oder teilweise die Bekämpfungskosten. Der Bund leistet die Entschädigungen für Tier-

verluste im Zusammenhang mit hochansteckenden Seuchen (Art. 31 TSG). Die Kantone haben die Entschädigungen so zu bemessen, dass die Geschädigten unter Anrechnung des Verwertungserlöses mindestens 60 Prozent und höchstens 90 Prozent des Schätzungswertes erhalten. Innerhalb dieses Rahmens werden die Entschädigungen von den Kantonen endgültig festgesetzt (Art. 36 Abs. 2 TSG). Diesen bundesrechtlichen Verpflichtungen wird mit der vorliegenden Bestimmung nachgekommen, indem festgelegt wird, dass – wie bis anhin – der Regierungsrat innerhalb des bundesrechtlichen Rahmens Höhe, Art und Umfang der Entschädigungen sowie der zu übernehmenden Verhütungs- und Bekämpfungskosten festsetzt.

§ 22 Zusätzliche Leistungen

Die Kantone können zusätzliche tierseuchenrechtliche Entschädigungen leisten, auch wenn sie der Bund hierzu nicht verpflichtet (Art. 33 Abs. 1 TSG). Diese Möglichkeit soll auch im Kanton Thurgau weiterhin erhalten bleiben. Gegebenenfalls kann der Regierungsrat die diesbezüglichen Leistungen bezeichnen und deren Art, Höhe und Umfang in der VetV festlegen.

§ 23 Versicherungslösung

Diese Bestimmung entspricht in Inhalt und Umfang der bisherigen Bestimmung von § 4a TG TSG und soll unverändert ins VetG überführt werden. Demgemäss soll es weiterhin möglich sein, dass sich Halter und Halterinnen einzelner Tierarten, die nicht über den Tierseuchenfonds gedeckt sind, auf entsprechendes Gesuch hin, das von der jeweiligen Produzentenorganisation zu stellen ist, kollektiv gegen die wirtschaftlichen Folgen rechtmässig angeordneter Verhütungs- oder Bekämpfungsmassnahmen versichern lassen können. Die Finanzierung dieser Versicherungslösung hat ebenfalls wie bis anhin über Sonderbeiträge an den Tierseuchenfonds zu erfolgen.

4.3. Tierseuchenfonds

§ 24 Zweck und Rechnungsführung

Der Tierseuchenfonds hat die Übernahme der Leistungen gemäss Kapitel 4.2 zum Zweck. Mit der statuierten Pflicht zu Führung einer eigenen Rechnung ist eine gehörige Übersicht und Kontrolle gewährleistet. Die ebenfalls statuierte Verzinsungspflicht begegnet einem ungebührlichen Vermögensverzehr und garantiert eine minimale Werterhaltung.

§ 25 Finanzierung und Fondsbestand

Aufgrund einer Anregung im Vernehmlassungsverfahren wird in Abs. 1 Ziff. 2 neu geregelt, dass die Beiträge des Kantons mindestens der Beitragssumme der Tierhalter und Tierhalterinnen ohne allfällige Sonderbeiträge gemäss § 23 entsprechen müssen. Dadurch wird ermöglicht, dass der Fonds bei Bedarf auch mit höheren kantonalen Beiträgen geäufnet werden könnte. Ansonsten bleiben Finanzierung und Fondsbestand unverändert. Bisherige Kompetenzen und Pflichten ändern sich nicht. Die Bestimmung entspricht § 6 TG TSG. Dass die gemäss Abs. 1 Ziff. 1 in den Fonds zu leistenden Bei-

träge der Tierhalter und Tierhalterinnen, die Anspruch auf Direktzahlungen haben, mit den Direktzahlungen verrechnet werden können, wie im Vernehmlassungsverfahren gefordert wurde, ist bereits in § 17 Abs. 3 Ziff. 2 des Landwirtschaftsgesetzes (LwG; RB 910.1) geregelt und bedarf somit keiner zusätzlichen Regelung im VetG.

§ 26 Festlegung der Beiträge

Die Bestimmung entspricht § 7 TG TSG.

§ 27 Vorschüsse

Diese Bestimmung entspricht § 8 TG TSG.

§ 28 Erhebung

Diese Bestimmung entspricht § 9 TG TSG.

4.4. Entsorgung von tierischen Nebenprodukten

§ 29 Entsorgung

Die Entsorgung von tierischen Nebenprodukten richtet sich auf Bundesebene nach den Bestimmungen der Verordnung über tierische Nebenprodukte (VTNP; SR 916.441.22), wobei jeder Kanton unter anderem dafür zu sorgen hat, dass eine zweckmässige Infrastruktur für das Sammeln und Zwischenlagern der tierischen Nebenprodukte und Abfälle zur Verfügung steht (Art. 38 Ab. 1 lit. a VTNP). Die bestehenden Entsorgungsstrukturen im Kanton Thurgau haben sich bewährt, so dass die bisherigen Bestimmungen von Kapitel 2.6. der TG TSV, abgesehen von einigen terminologischen Anpassungen, unverändert ins vorliegende Gesetz überführt werden können. Einzig § 29 TG TSV, der den Grundsatz festhält, ist nicht zu übernehmen, da es sich dabei um eine unnötige Wiederholung bestehender bundesrechtlicher Pflichten gemäss TSG beziehungsweise der VTNP handelt.

§ 30 Ausserordentliche Beseitigung

Siehe Erläuterungen zu § 29.

§ 31 Entsorgungskosten

Siehe Erläuterungen zu § 29.

§ 32 Abholdienst

Siehe Erläuterungen zu § 29.

5. Besondere Bestimmungen zur Heilmittelgesetzgebung im Bereich der Tierarzneimittel

§ 33 Ausführungsvorschriften

Die für den Bereich der Tierarzneimittel massgeblichen Bestimmungen finden sich hauptsächlich im Bundesrecht und dort im HMG und in der TAMV. Die auf Stufe Kanton bestehende HeilmittelV beschränkt sich in Bezug auf die Tierarzneimittel im Wesentlichen auf eine Zuständigkeitszuweisung an den Kantontierarzt oder die Kantontierärztin. Aufgrund der umfassenden Regelungen auf Bundesebene bedarf es keiner zusätzlichen kantonalen Vorschriften in einem Gesetz. Vielmehr genügt es, wenn der Regierungsrat in der VetV die weiteren Ausführungsvorschriften erlässt, die für einen koordinierten, einheitlichen und transparenten Vollzug nötig sind. Dabei sind diejenigen Bestimmungen der geltenden HeilmittelV zu übernehmen, die sich in der Praxis bewährt haben und keiner formellen Gesetzesgrundlage bedürfen.

6. Besondere Bestimmungen zur Lebensmittelgesetzgebung im Bereich der tierischen Primärproduktion sowie der Schlachtung und Fleischkontrolle

§ 34 Schlachtier- und Fleischuntersuchungsgebühren

Die Lebensmittelkontrolle ist grundsätzlich gebührenfrei (Art. 58 Abs. 1 LMG). Davon ausgenommen sind unter anderem die Schlachtier- und die Fleischuntersuchung, soweit sie dem Zweck der Lebensmittelgesetzgebung dient (Art. 58 Abs. 2 lit. e LMG). Der Gebührenrahmen wird dabei vom Bundesrat bestimmt (Art. 58 Abs. 6 LMG). Dies hat er getan, indem er in Art. 60 Abs. 2 VSFK pro Schlachtierart eine Minimal- und Maximalgebühr festgelegt hat, innerhalb der die Kantone die auf ihrem Kantonsgebiet erhobenen Gebühren festzusetzen haben. Diese Gebührenfestsetzung soll im Kanton Thurgau aus Gründen der Zweckmässigkeit wie bis anhin durch den Regierungsrat auf dem Verordnungsweg erfolgen.

§ 35 Weitere Ausführungsvorschriften

Im Weiteren genügt es, wenn der Regierungsrat in der VetV die weiteren Ausführungsvorschriften erlässt, die für einen koordinierten, einheitlichen und transparenten Vollzug nötig sind. Dabei sind vorab diejenigen Bestimmungen der TG VSFK zu übernehmen, die sich in der Praxis bewährt haben.

7. Besondere Bestimmungen zur Aufsicht über die Veterinärberufe

Im kantonalen Recht fehlen gesetzliche Bestimmungen, welche die Aufsicht über die verschiedenen Veterinärberufe einheitlich regeln. Das GG enthält zwar gewisse Vorgaben, die auch für die universitären Veterinärberufe und somit für Tierärzte und Tierärztinnen gelten. So regelt es unter anderem die Erteilung und den Entzug der entsprechenden Bewilligungen. Bei diesen Regelungen wurde der Fokus aber eindeutig auf den Bereich der Human- und nicht auf jenen der Tiermedizin gelegt. Für andere veterinärrechtliche Berufe, die nach den Bestimmungen des Bundes unter die Aufsicht der

Vollzugsbehörde beziehungsweise des Kantonstierarztes oder der Kantonstierärztin fallen, bestehen keine kantonalen Vorschriften. Dem soll nun begegnet werden, indem für die bewilligungspflichtigen Berufe respektive Tätigkeiten des Veterinärrechts eine einheitliche Vollzugs- und Aufsichtsgrundlage auf kantonaler Ebene geschaffen wird. Dazu werden die massgeblichen Bestimmungen des GG ins VetG übernommen und wo nötig durch die fachspezifischen Zusätze ergänzt. Die jeweiligen spezialgesetzlichen Bestimmungen auf Bundesebene bleiben vorbehalten und treten in diesem Sinne jeweils ergänzend zu den nachfolgenden Bestimmungen dieses Kapitels dazu.

§ 36 Veterinärrechtliche Berufs- und Geschäftsausübungsbewilligung

Die jeweiligen Bewilligungspflichten ergeben sich aus den einschlägigen bundesrechtlichen Bestimmungen der Medizinalberufe- (Abs. 1 Ziff. 1), Tierschutz- (Abs. 1 Ziff. 2-5), Tierseuchen- (Abs. 1 Ziff. 6-10) oder Heilmittelgesetzgebung (Abs. 1 Ziff. 11). Damit wird gleichzeitig eine direkte Aufsichtspflicht des Kantonstierarztes oder der Kantonstierärztin statuiert (Abs. 1). Mit Abs. 2 wird eine gesetzliche Grundlage für Praktikanten- und Assistenzbewilligungen geschaffen. Abs. 3 sieht vor, dass der Regierungsrat weitere Tätigkeiten im Bereich des Veterinärwesens unter eine Bewilligungspflicht stellen kann. Dies deckt sich mit der entsprechenden Bestimmung von § 9 GG, wovon der Verordnungsgeber im Bereich der Humanmedizin – nicht jedoch der Veterinärmedizin – Gebrauch gemacht hat (vgl. Verordnung des Regierungsrates über Berufe und Einrichtungen des Gesundheitswesens [RB 811.121]).

In den Ziff. 1 bis 11 von Abs. 1 sind nur veterinärrechtliche Tätigkeiten aufgeführt, für die bereits von Bundesrechts wegen eine Bewilligungspflicht besteht. Vom Kanton betriebene Brutanlagen wie etwa Fischbrutanlagen fallen nicht unter diese Bewilligungspflicht. Im Vernehmlassungsverfahren wurde beantragt, die Liste der bewilligungspflichtigen veterinärrechtlichen Tätigkeiten mit bestimmten paramedizinischen Tätigkeiten und Tätigkeiten im Bereich der tiermedizinischen Naturheilkunde zu ergänzen. Für diese Tätigkeiten sieht das Bundesrecht keine Bewilligungspflicht vor. Einige Kantone stellen sie jedoch unter die Bewilligungspflicht. Wenn solche weiteren Tätigkeiten auch im Kanton Thurgau bewilligungspflichtig sein sollen, kann dies der Regierungsrat gestützt auf Abs. 3 in der VetV so regeln. Aufgrund der Vorschläge der Vernehmlassungsteilnehmer ist beabsichtigt, eine Bewilligungspflicht für insbesondere folgende Tätigkeiten zu prüfen: Tierheilpraktiker und Tierheilpraktikerinnen, Tierphysiotherapeuten und Tierphysiotherapeutinnen, Tierosteopathen und Tierosteopathinnen, Tierchiropraktiker und Tierchiropraktikerinnen, Tierhomöopathen und Tierhomöopathinnen, Tierakupunkteure und Tierakupunkteurinnen inklusive andere Anwendungen der traditionell chinesischen Medizin (TCM) sowie Tierphytotherapeuten und Tierphytotherapeutinnen.

§ 37 Bewilligungsvoraussetzungen

Das MedBG legt die Voraussetzungen für Berufsausübungsbewilligungen für Tierärzte und Tierärztinnen nicht abschliessend fest. Der Kanton kann gestützt auf Art. 37 MedBG weitere Voraussetzungen vorsehen, was in Abs. 2 der vorliegenden Bestimmung umgesetzt wird. Im Weiteren wird auf die Ausführungen unter 4.7. verwiesen.

§ 38 Tierärztliche Privatapotheken

Siehe Ausführungen unter 4.7.

§ 39 Detailhandel mit Tierarzneimitteln

Siehe Ausführungen unter 4.7.

§ 40 Bewilligungsentzug

Siehe Ausführungen unter 4.7.

§ 41 Erlöschen der Bewilligung

Siehe Ausführungen unter 4.7.

§ 42 Stellvertretung

Siehe Ausführungen unter 4.7.

§ 43 Berufsausübungsbewilligungen des Auslandes und anderer Kantone

Siehe Ausführungen unter 4.7.

§ 44 Tierärztlicher Notfalldienst

Mit dieser Bestimmung wird eine tierärztliche Notfalldienstpflicht eingeführt, wie sie für den Bereich der Humanmedizin bereits besteht (§ 19 GG). Auch andere Kantone wie zum Beispiel Luzern, Aargau, Basel-Stadt, St. Gallen und Schaffhausen haben die tierärztliche Notfalldienstpflicht gesetzlich geregelt. Eine Notfalldienstpflicht dient der Sicherstellung der öffentlichen Gesundheitsversorgung. Sie sollte nicht bloss auf den Bereich der Humanmedizin beschränkt bleiben, da die öffentliche Gesundheit – mit Blick auf Zoonosen und andere Tierseuchen – in erhöhtem Mass gerade auch von einer ausreichenden tiermedizinischen Grund- und Notfallversorgung respektive der entsprechenden Versorgungssicherheit abhängig ist. Die Organisation des tiermedizinischen Notfalldienstes soll, gleich wie bei den Humanmedizinerinnen, über die kantonale Standesorganisation, also die Gesellschaft Thurgauer Tierärztinnen und Tierärzte (GTT) erfolgen. Da die GTT im Vernehmlassungsverfahren darauf hingewiesen hat, dass die Zukunft ihrer Organisation ungewiss sei, da die Zahl ihrer Mitglieder stetig abnehme, wird neu festgelegt, dass der Regierungsrat eine tierärztliche Berufsorganisation mit der Organisation, Koordination und Kontrolle eines tierärztlichen Notfalldienstes beauftragen soll. Dieser Auftrag soll der GTT erteilt werden. Die tierärztliche Berufsorganisation erlässt ein Notfalldienstreglement, das vom Veterinäramt zu prüfen und vom Departement für Inneres und Volkswirtschaft zu genehmigen ist. Verstösse dagegen sind dem Veterinäramt zu melden.

Die Notfalldienstpflicht soll im Sinne einer möglichst lückenlosen Versorgung und des Gleichbehandlungsgebots für alle in eigener fachlicher Verantwortung tätigen Tierärztinnen und Tierärzte mit einer tierärztlichen Berufsausübungsbewilligung gelten, und

zwar unabhängig von deren Mitgliedschaft in der tierärztlichen Berufsorganisation. Nicht notfalldienstpflichtig sind indes diejenigen (nach MedBG bloss meldepflichtigen) Tierärztinnen und Tierärzten, die ihrer Tätigkeit im Kanton Thurgau an maximal 90 Tagen pro Jahr nachgehen und über eine Bewilligung eines anderen Kantons verfügen. Wer Notfalldienst leistet, hat seinen Aufenthaltsort während dieser Zeit so zu wählen, dass er seine Notfalldienstplichten innert nützlicher Frist erfüllen kann. Von notfalldienstpflichtigen Tierärztinnen und Tierärzten, die sich nicht am Notfalldienst beteiligen oder von der tierärztlichen Berufsorganisation davon befreit wurden, ist, wie es auch bei den Humanmedizinern gehandhabt wird, eine entsprechende Ersatzabgabe zu erheben, die zweckgebunden für die Finanzierung des Notfalldienstes zu verwenden ist. Die Höhe der Ersatzabgabe richtet sich nach dem Notfalldienstreglement und beträgt pro Person und Jahr maximal Fr. 6'000. Die tierärztliche Berufsorganisation eröffnet den Betroffenen deren Entbindung oder Ausschluss von der Notfalldienstplicht sowie die geschuldete Ersatzabgabe mittels eines beim Veterinäramt anfechtbaren Entscheides. Das Verfahren richtet sich, soweit nichts anderes bestimmt ist, nach den Bestimmungen des VRG.

Damit die tierärztliche Berufsorganisation weiss, wer Notfalldienst leisten muss, hat das Veterinäramt die Berufsorganisation über die existierenden tierärztlichen Berufsausübungsbewilligungen im Kanton Thurgau zu informieren beziehungsweise über Änderungen auf dem Laufenden zu halten. Seine Entscheide über die Erteilung oder den Entzug solcher Bewilligungen sind daher nach Eintritt der Rechtskraft auch der tierärztlichen Berufsorganisation zu eröffnen (Abs. 5).

8. Besondere Bestimmungen zur Gesetzgebung über das Halten von Hunden

§ 45 Hundehaltung

Das TSchG bezweckt den Schutz der Tiere vor dem Menschen. Das Gesetz über das Halten von Hunden (HundeG; RB 641.2) soll Menschen und Tiere vor Hunden und mangelhaften Hundehaltungen schützen (vgl. § 1 Abs. 1 HundeG). Die beiden Gesetzgebungen verfolgen somit unterschiedliche Schutzziele. Im Bundesrecht finden sich Regelungen über Hunde in der TSchV (Art. 69 bis 79) und in der TSV (Art. 16-18). Gemäss Art. 78 und Art. 79 TSchV hat die zuständige kantonale Stelle gemeldete Vorfälle, bei denen ein Hund Menschen oder Tiere erheblich verletzt hat oder ein übermässiges Aggressionsverhalten zeigt, zu überprüfen und die erforderlichen Massnahmen anzuordnen. Die Art. 16 bis 18 TSV regeln die Kennzeichnung und Registrierung von Hunden. Im Kanton Thurgau sind für den Vollzug der Vorschriften, welche die Haltung von Hunden regeln, damit Mensch und Tier nicht gefährdet oder belästigt werden, grundsätzlich die Politischen Gemeinden zuständig (§ 1 Abs. 1 HundeV). Einzig der Vollzug der Bewilligungspflicht für die Haltung potentiell gefährlicher Hunde obliegt dem Veterinäramt (§ 7b ff. HundeV). Damit dem Veterinäramt dieselben nötigen Mittel für einen koordinierten, einheitlichen und transparenten Vollzug an die Hand gegeben werden wie beim Vollzug der anderen Rechtsbereiche, für die es verantwortlich ist, sollen die einschlägigen Bestimmungen von Kapitel 2 in Ergänzung zur Gesetzgebung über das

Halten von Hunden auch in den Verfahren im Zusammenhang mit den bewilligungspflichtigen Hunde-haltungen für anwendbar erklärt werden.

9. Strafbestimmung

§ 46 Strafbestimmung

Mit der vorliegenden Bestimmung sollen vorsätzliche oder fahrlässige Verstösse gegen bestimmte Gesetzesbestimmungen mit Busse bestraft werden. Konkret werden eine Verletzung der Pflichten der Tiereigentümer und Tiereigentümerinnen gemäss § 17 Abs. 1, die Ausübung der in § 35 beschriebenen Tätigkeiten ohne die erforderliche veterinärrechtliche Berufs- und Geschäftsausübungsbewilligung, das Führen einer tierärztlichen Privatapotheke (§ 37 Abs. 1) und der Detailhandel mit Tierarzneimitteln ohne Bewilligung des Veterinäramtes (§ 38 Abs. 1) sowie eine Verletzung der Anzeigepflicht im Zusammenhang mit Berufsausübungsbewilligungen des Auslandes und anderer Kantone (§ 42 Abs. 1) unter Strafe gestellt. Im Vernehmlassungsentwurf für ein VetG war vorgesehen, dass auch eine Zuwiderhandlung gegen die Mitwirkungspflicht gemäss § 5 Abs. 1 VetG und gegen Ausführungsvorschriften, die sich auf die aufgezählten Gesetzesbestimmungen stützen, mit Busse bestraft werden sollen. Da diese Straftatbestände zu unbestimmt sind und damit den Anforderungen an eine Strafnorm nicht genügen, wie im Vernehmlassungsverfahren zutreffend bemerkt wurde, werden sie nicht in den Gesetzesentwurf aufgenommen. Der Strafraum soll, angelehnt an jenen von § 50 GG, bis zu Fr. 50'000, bei Gewerbsmässigkeit bis zu Fr. 100'000 betragen.

6. Antrag

Wir ersuchen Sie, sehr geehrter Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren, den Gesetzesentwurf Ihrer Beratung zu unterziehen und uns über die Beschlüsse in üblicher Weise zu benachrichtigen.

Der Präsident des Regierungsrates

Der Staatsschreiber

Beilage

- Entwurf des Regierungsrates

Gesetz über das Veterinärwesen (VetG)

vom ...

I.

1. Zweck, Geltungsbereich, Aufsicht und Zuständigkeiten

§ 1 Zweck und Geltungsbereich

¹ Dieses Gesetz bezweckt die Sicherstellung eines geordneten Veterinärwesens zum Wohle von Mensch und Tier sowie den einheitlichen und koordinierten Vollzug der veterinärrechtlichen Bestimmungen von Bund und Kanton.

² Es regelt den Vollzug der:

1. Tierschutzgesetzgebung des Bundes;
2. Tierseuchengesetzgebung des Bundes;
3. Heilmittelgesetzgebung des Bundes im Bereich der Tierarzneimittel;
4. Lebensmittelgesetzgebung des Bundes im Bereich der tierischen Primärproduktion sowie der Schlachtung und der Fleischkontrolle;
5. Aufsicht über die Veterinärberufe;
6. Gesetzgebung über das Halten von Hunden, soweit es um die Haltung von potentiell gefährlichen Hunden geht.

§ 2 Aufsicht und Zuständigkeiten

¹ Die Aufsicht über den Vollzug dieses Gesetzes obliegt dem zuständigen Departement.

² Das Veterinäramt ist für den Vollzug dieses Gesetzes und der in den Geltungsbereich dieses Gesetzes fallenden Bestimmungen von Bund und Kanton zuständig, soweit nichts anderes bestimmt ist. Es ist die Vollzugsbehörde.

2. Allgemeine Bestimmungen

§ 3 Meldung von Verstössen

¹ Jede Person kann der Vollzugsbehörde mutmassliche Verstösse gegen dieses Gesetz und gegen die in den Geltungsbereich dieses Gesetzes fallenden Bestimmungen von Bund und Kanton melden.

² Die Meldung muss schriftlich erfolgen und die erforderlichen Angaben zu Personen, Tier und Beanstandung enthalten. Die Vollzugsbehörde stellt ein entsprechendes Meldeformular zur Verfügung.

³ In dringenden Fällen ist auch eine mündliche Meldung möglich. Auf Verlangen der Vollzugsbehörde ist ein ausgefülltes Meldeformular nachzureichen.

⁴ Die meldenden Personen sind auf Anfrage hin darüber zu informieren, wie mit ihrer Meldung verfahren worden ist, haben aber in einem Verfahren, das durch ihre Meldung ausgelöst worden ist, grundsätzlich keine Beteiligtenstellung.

⁵ Die Meldung wird in der Regel nicht weiter bearbeitet, wenn sie:

1. anonym erfolgt,
2. missbräuchlich oder offensichtlich unbegründet ist oder
3. den Anforderungen gemäss Absatz 2 nicht genügt und nach entsprechender Aufforderung der Vollzugsbehörde das Meldeformular nicht oder nicht vollständig ausgefüllt eingereicht wird.

⁶ Die Kosten für die Bearbeitung einer missbräuchlichen oder offensichtlich unbegründeten Meldung können der meldenden Person auferlegt werden.

§ 4 Kontrollen, Zutritts-, Durchsuchungs-, Untersuchungs- und Editionsrecht

¹ Die Vollzugsorgane können jederzeit einen Betrieb oder eine Tierhaltung auf die Einhaltung der veterinärrechtlichen Bestimmungen oder der gestützt darauf erlassenen verwaltungsrechtlichen Massnahmen und Administrativsanktionen überprüfen und hierzu insbesondere angemeldete oder unangemeldete Kontrollen durchführen. Sie haben sich auf Verlangen auszuweisen.

² Kontrollen finden im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben risikobasiert statt, wobei diejenigen Betriebe und Tierhaltungen vermehrt kontrolliert werden, bei denen bereits in der Vergangenheit verwaltungsrechtliche Massnahmen angeordnet oder verwaltungsrechtliche Administrativsanktionen ausgesprochen werden mussten.

³ Den von der Kontrolle betroffenen Beteiligten ist nach Möglichkeit Gelegenheit zu geben, dieser beizuwohnen.

⁴ Soweit es für den Vollzug erforderlich ist, haben die Vollzugsorgane ein Zutritts-, Durchsuchungs-, Untersuchungs- und Editionsrecht und dürfen insbesondere:

1. öffentliche und private Grundstücke, Gebäude, Räumlichkeiten, Tierhaltungs- und Betriebseinrichtungen, Fahrzeuge, Behältnisse, Gegenstände und Geräte betreten, sich dazu Zugang verschaffen oder durchsuchen, wobei die Anwesenheit und Zustimmung des Eigentümers oder der Eigentümerin, des Besitzers oder der Besitzerin oder des Tierhalters oder der Tierhalterin nicht zwingend erforderlich ist,
2. Tiere begutachten, untersuchen oder beproben, wobei die Anwesenheit des Tierhalters oder der Tierhalterin, des Besitzers oder der Besitzerin oder des Eigentümers oder der Eigentümerin der Tiere nicht zwingend erforderlich ist,
3. Einsicht in physische oder elektronische Aufzeichnungen und Unterlagen nehmen oder deren Herausgabe verlangen und
4. Personen anhalten, identifizieren, kontrollieren, befragen und gegebenenfalls von der Polizei zu- oder vorführen lassen.

⁵ Werden die Vollzugsorgane behindert, können sie die Hilfe der Polizei in Anspruch nehmen.

⁶ Die Polizei erteilt den Vollzugsorganen auf deren Verlangen Auskunft darüber, ob die von einer behördlichen Kontrolle betroffenen Personen polizeilich bekannt sind.

§ 5 Mitwirkungspflicht der Verfahrensbeteiligten

¹ Personen und Organisationen, die an Verfahren vor den mit dem Vollzug dieses Gesetzes betrauten Behörden beteiligt sind, haben insbesondere:

1. behördliche Anordnungen und Weisungen zu befolgen;
2. sich auf Verlangen auszuweisen;
3. die erfragten Auskünfte zu erteilen und Informationen zur Verfügung zu stellen;
4. bei Kontrollen in geeigneter Weise mitzuwirken;
5. das Kontroll-, Zutritts- und Editionsrecht zu gewähren.

² Eine Verletzung der Mitwirkungspflicht kann bei der Anordnung verwaltungsrechtlicher Massnahmen und Administrativsanktionen angemessen berücksichtigt werden.

³ Die Verfahrensbeteiligten sind über ihre Mitwirkungspflichten im Verwaltungsverfahren und über eine bestehende strafrechtliche Anzeigepflicht der Behörden sowie ihr Recht, sich in einem Strafverfahren nicht selbst belasten zu müssen, soweit möglich zu informieren, falls eine strafrechtliche Verzeigung als wahrscheinlich erscheint. Diese Rechtsbelehrung ist zu dokumentieren.

§ 6 Zusammenarbeit mit anderen Behörden

¹ Die Vollzugsbehörde kann für die Erfüllung ihrer Vollzugsaufgaben die Polizei sowie Behörden des Kantons oder der Gemeinden beiziehen.

² Die Vollzugsbehörde ist für den Vollzug verantwortlich. Die beigezogenen Behörden haben im Rahmen ihrer Möglichkeiten die Weisungen der Vollzugsbehörde zu befolgen.

§ 7 Zusammenarbeit mit Dritten

¹ Die Vollzugsbehörde kann für die Erfüllung ihrer Vollzugsaufgaben Inhaber und Inhaberinnen einer veterinärrechtlichen Bewilligung, Tierschutzorganisationen, Tierheime und andere geeignete Personen und Organisationen beiziehen oder diese mit bestimmten Vollzugsaufgaben betrauen und hierzu entgeltliche oder unentgeltliche Leistungsvereinbarungen abschliessen.

² Leistungsvereinbarungen bedürfen der Genehmigung des zuständigen Departementes.

§ 8 Begleitgruppen

¹ Die Vollzugsbehörde kann Begleitgruppen oder Fachstäbe einsetzen, die die verschiedenen behördlichen und privaten Bemühungen koordinieren. In der Regel übernimmt die Vollzugsbehörde den Vorsitz.

² Der Einsatz von Begleitgruppen oder Fachstäben zielt auf eine dem Einzelfall angemessene Begleitung der Beteiligten sowie eine möglichst rasche und nachhaltige Wiederherstellung des gesetzeskonformen Zustandes ab.

³ Die betroffenen Behörden und Mitglieder der Begleitgruppe oder des Fachstabs sind berechtigt, mit Bezug auf die konkreten Fälle insbesondere Informationen und Unterlagen auszutauschen.

⁴ Die betroffenen Behörden und Mitglieder der Begleitgruppe oder des Fachstabs orientieren das ihnen vorgesetzte Departement.

§ 9 Amts-, Rechts- und Vollzugshilfe

¹ Die mit dem Vollzug dieses Gesetzes betrauten Behörden leisten den in- und ausländischen Verwaltungsbehörden sowie den Strafbehörden von Bund und Kantonen Amts-, Rechts- und Vollzugshilfe.

² Im Rahmen dieser Amts-, Rechts- und Vollzugshilfe sind die mit dem Vollzug dieses Gesetzes betrauten Behörden berechtigt, insbesondere Informationen und Unterlagen auszutauschen.

§ 10 Mitteilungs- und Meldepflichten

¹ Entscheide, Verfügungen und Urteile von Verwaltungs- oder Strafbehörden, die sich auf veterinärrechtliche Bestimmungen von Bund oder Kanton stützen oder den Vollzug derselben betreffen, sind der Vollzugsbehörde zu eröffnen.

² Die Vollzugsbehörde eröffnet ihre Entscheide den Verwaltungsbehörden, deren Vollzugsbereich tangiert wird, und meldet Vorgänge, Vorfälle und Feststellungen, die nicht in ihren Zuständigkeitsbereich fallen, den zuständigen Verwaltungsbehörden.

³ Verwaltungs- und Strafbehörden sowie für den Vollzug beigezogene oder beauftragte Personen und Organisationen, die bei der Ausübung ihrer Tätigkeit Verstösse gegen dieses Gesetz, die dazugehörigen Ausführungsbestimmungen oder die in den Geltungsbereich dieses Gesetzes fallenden Bestimmungen von Bund oder Kanton feststellen, haben diese umgehend der Vollzugsbehörde schriftlich zu melden und soweit möglich zu dokumentieren.

⁴ Die Politischen Gemeinden haben der Vollzugsbehörde innert zehn Tagen nach der einwohnerrechtlichen Abmeldung den Wegzug einer Person aus ihrer Gemeinde und, soweit bekannt, deren neuen Wohnsitz zu melden, sofern ihnen die Vollzugsbehörde den Entscheid mitgeteilt hat, mit dem eine verwaltungsrechtliche Administrativsanktion gemäss § 12 Absatz 1 Ziffern 3 bis 5 gegen diese Person ausgesprochen worden ist.

§ 11 Verwaltungsrechtliche Massnahmen

¹ Die Vollzugsbehörde kann zur Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes und zur Verhinderung künftiger Widerhandlungen gegen die in den Geltungsbereich dieses Gesetzes fallenden Bestimmungen von Bund und Kanton insbesondere:

1. Anordnungen und Weisungen erteilen;
2. Sperrungen, Beschränkungen und Verbote aussprechen;
3. Bewilligungen erteilen und diese mit Einschränkungen, Auflagen und Bedingungen versehen;
4. Tiere und Sachen vorläufig oder definitiv beschlagnahmen oder einziehen;
5. Tiere und Sachen, die vorläufig oder definitiv beschlagnahmt oder eingezogen worden sind, veräussern oder verwerten;
6. Tiere und Sachen, die vorläufig oder definitiv beschlagnahmt oder eingezogen worden sind, der Tötung, Schlachtung oder Vernichtung zuführen.

§ 12 Verwaltungsrechtliche Administrativsanktionen

¹ Werden Verstösse gegen die in den Geltungsbereich dieses Gesetzes fallenden Bestimmungen von Bund oder Kanton oder gegen gestützt darauf erlassene behördliche Massnahmen festgestellt, kann die Vollzugsbehörde zusätzlich oder an Stelle von verwaltungsrechtlichen Massnahmen gemäss § 11 folgende verwaltungsrechtlichen Administrativsanktionen aussprechen:

1. Verwarnung;
2. Verweis;
3. Tätigkeits-, Betriebs- oder Tierhaltebeschränkung;
4. Tätigkeits-, Betriebs- oder Tierhalteverbot;
5. Bewilligungsentzug.

² Einem Tätigkeits-, Betriebs- oder Tierhalteverbot und einem Bewilligungsentzug hat in der Regel eine mildere verwaltungsrechtliche Administrativsanktion vorzugehen.

³ Wird eine Verwarnung, ein Verweis oder eine Tätigkeits-, Betriebs- oder Tierhaltebeschränkung ausgesprochen, kann für den Fall eines neuerlichen Verstosses eine schärfere Administrativsanktion angedroht werden.

§ 13 Information und Datenbekanntgabe

¹ Sofern ein öffentliches Interesse besteht, können die mit dem Vollzug dieses Gesetzes betrauten Behörden die Öffentlichkeit über ihre amtliche Tätigkeiten sowie über angeordnete Massnahmen und ausgesprochene Administrativsanktionen in geeigneter Weise informieren.

² Sie sind berechtigt, den beigezogenen Behörden, Personen und Organisationen die zur Erfüllung von deren Aufgaben nötigen Daten bekanntzugeben.

§ 14 Gebühren, Vorschuss und Kautio

¹ Die Vollzugsbehörde erhebt für ihre Aufwendungen, Dienstleistungen, Kontrollen, Bewilligungen und Entscheide Gebühren, die sich in ihrer Höhe nach der Verordnung des Grossen Rates über die Gebühren der kantonalen Verwaltungsbehörden (VGV)¹⁾ richten. Vorbehalten bleiben abweichende bundesrechtliche Bestimmungen.

² Die Vollzugsbehörde kann einen Kostenvorschuss bis zur Höhe der mutmasslich anfallenden Gebühr verlangen.

³ Wird um eine Bewilligung ersucht, kann die Vollzugsbehörde zusätzlich eine Kautio zur Sicherstellung der mutmasslichen Kosten für den Aufwand verlangen, der bei einem allfälligen Bewilligungsentzug und den dazu anzuordnenden und zu vollstreckenden Massnahmen oder Administrativsanktionen entstehen könnte. Die Kautio ist durch Hinterlegung bei der Vollzugsbehörde oder durch Beibringung einer schweizerischen Bankgarantie zu leisten.

⁴ Werden der Kostenvorschuss oder die Kautio trotz Hinweis auf die Säumnisfolgen nicht fristgerecht geleistet, tritt die Vollzugsbehörde auf das Gesuch nicht ein oder entzieht eine bereits erteilte Bewilligung.

⁵ Wird die Bewilligung entzogen oder fällt sie dahin, wird die Kautio nach Abzug allfälliger Kosten gemäss Absatz 3 zurückerstattet. Es besteht kein Anspruch auf Verzinsung.

⁶ Entrichtete Bewilligungsgebühren werden, unabhängig vom Bestand der Bewilligung, nicht zurückerstattet.

§ 15 Verfahren und Rechtsschutz

¹ Gegen Entscheide der Vollzugsbehörde kann beim zuständigen Departement Rekurs erhoben werden. Vorbehalten bleiben abweichende Bestimmungen des Bundes.

² Die Vollzugsbehörde ist berechtigt, gegen Entscheide der Verwaltungsbehörden, die in Anwendung dieses Gesetzes oder der in den Geltungsbereich dieses Gesetzes fallenden Bestimmungen von Bund oder Kanton gefällt worden sind, selbständig Rechtsmittel zu ergreifen.

³ Beschwerden gegen Vollstreckungsentscheide der Vollzugsbehörde kommt keine aufschiebende Wirkung zu.

3. Besondere Bestimmungen zur Tierschutzgesetzgebung des Bundes

§ 16 Kommission für Tierversuche

¹ Der Regierungsrat setzt eine eigene oder zusammen mit anderen Kantonen eine gemeinsame Kommission für Tierversuche ein.

¹⁾ RB 631.1

§ 17 Pflichten der Tiereigentümer und Tiereigentümerinnen

¹ Tiereigentümer und Tiereigentümerinnen, die ihre Tiere nicht selber halten oder transportieren und von einer tierschutzwidrigen Haltung oder einem tierschutzwidrigen Transport ihres Tieres Kenntnis erhalten, sind verpflichtet, sofort die notwendigen Massnahmen zur Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes zu ergreifen.

² Die Pflichten des Halters oder der Halterin dieser Tiere werden dadurch nicht berührt.

§ 18 Herrenlose und entlaufene Tiere

¹ Herrenlose oder entlaufene Heim-, Nutz- und Versuchstiere sind wenn möglich einzufangen und geeignet unterzubringen.

² Sie können getötet werden, wenn:

1. es nicht oder nur mit einem unverhältnismässigen Aufwand möglich ist, sie einzufangen, oder
2. sie innert 60 Tagen nach ihrer Behändigung nicht dauerhaft geeignet untergebracht werden können.

³ Der Regierungsrat bezeichnet die kantonale Fundstelle gemäss Artikel 720a Absatz 2 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Mit dieser Aufgabe können auch Private betraut werden.

§ 19 Potenziell gefährliche Tiere, die nicht unter die Tierschutzgesetzgebung fallen

¹ Bei potenziell gefährlichen Tieren, die nicht unter die Tierschutzgesetzgebung fallen, finden die Bestimmungen im Abschnitt 2 dieses Gesetzes sinngemäss Anwendung.

4. Besondere Bestimmungen zur Tierseuchengesetzgebung des Bundes

4.1. Zusätzliche kantonale Regelungen

§ 20 Zusätzliche Vorschriften zur Verhütung oder Bekämpfung

¹ Der Regierungsrat kann Vorschriften zur Verhütung oder Bekämpfung von Tierkrankheiten und -seuchen erlassen, die nicht unter das Bundesrecht fallen, soweit solche Krankheiten und Seuchen die öffentliche Gesundheit oder den kantonalen Tierbestand gefährden.

² Er regelt die Entschädigung der Tierärzte und Tierärztinnen für Verrichtungen zur Durchführung tierseuchenpolizeilicher Massnahmen.

4.2. Leistungen des Kantons

§ 21 Leistungen nach Bundesrecht

¹ Für die Leistungen nach Bundesrecht legt der Regierungsrat innerhalb des bundesrechtlichen Rahmens Höhe, Art und Umfang der Entschädigungen sowie der zu übernehmenden Verhütungs- und Bekämpfungskosten fest.

§ 22 Zusätzliche Leistungen

¹ Der Kanton kann zusätzliche Leistungen erbringen.

² Der Regierungsrat bezeichnet diese Leistungen und legt ihre Art und Höhe und ihren Umfang fest.

§ 23 Versicherungslösung

¹ Der Regierungsrat kann die Halter und Halterinnen einer bestimmten Tierkategorie auf entsprechendes Gesuch einer betreffenden Produzentenorganisation kollektiv gegen die wirtschaftlichen Folgen rechtmässig angeordneter Verhütungs- oder Bekämpfungsmassnahmen versichern.

² Zur Finanzierung der Versicherungskosten legt der Regierungsrat Sonderbeiträge in den Tierseuchenfonds fest, die von den Versicherten zusätzlich zu allfälligen ordentlichen Beiträgen zu leisten sind.

³ Die Sonderbeiträge werden im Tierseuchenfonds als Versicherung separat ausgewiesen. Unterdeckungen sind von den Versicherten auszugleichen; Überschüsse werden ihnen zurückerstattet oder der entsprechenden Tierkategorie gutgeschrieben.

4.3. Tierseuchenfonds

§ 24 Zweck und Rechnungsführung

¹ Die Leistungen des Kantons gemäss § 21 bis § 23 werden aus dem Tierseuchenfonds erbracht.

² Über den Fonds wird eine eigene Rechnung geführt.

³ Das Vermögen des Fonds ist angemessen zu verzinsen.

§ 25 Finanzierung und Fondsbestand

¹ Der Fonds wird geäufnet durch:

1. Beiträge der Tierhalter und Tierhalterinnen;
2. Beiträge des Kantons, die mindestens der Beitragssumme der Tierhalter und Tierhalterinnen ohne allfällige Sonderbeiträge gemäss § 23 entsprechen;
3. Gebühren für Viehhandelsbewilligungen;
4. Bussen und Geldstrafen aus Delikten gegen die Tierseuchengesetzgebung von Bund und Kanton.

² Der Fonds weist in der Regel einen Bestand von zwei bis vier Millionen Franken auf.

§ 26 Festlegung der Beiträge

¹ Der Regierungsrat legt die Beiträge nach Tierkategorien sowie einen Mindestbeitrag für alle beitragspflichtigen Tierhalter und Tierhalterinnen fest.

² Er bemisst die Beiträge nach der Seuchenlage und dem finanziellen Bedarf.

§ 27 Vorschüsse

¹ Reichen die Mittel des Fonds nicht aus, leistet die Staatskasse Vorschüsse. Diese sind angemessen zu verzinsen.

§ 28 Erhebung

¹ Der Regierungsrat regelt die Ermittlung der Zahl der Tiere und den Bezug der Beiträge.

4.4. Entsorgung von tierischen Nebenprodukten

§ 29 Entsorgung

¹ Die Politischen Gemeinden haben mit einer regionalen Tierkörpersammelstelle die Entsorgung von tierischen Nebenprodukten sicherzustellen.

² Die ordentliche Entsorgung hat über eine von der Vollzugsbehörde genehmigte regionale Tierkörpersammelstelle zu erfolgen. Umgestandenes Grossvieh sowie überraschend anfallende grössere Mengen Tierkörper können direkt abgeholt werden.

³ Die unschädliche Beseitigung von Tieren, die wegen einer anzeigepflichtigen Krankheit umgestanden sind oder abgetan werden müssen, erfolgt nach Weisung der Vollzugsbehörde.

§ 30 Ausserordentliche Beseitigung

¹ Tierkörper, die weder einer Beseitigungsanlage zugeführt noch auf eine andere Weise verwertet werden können, sind nach Anweisung der Vollzugsbehörde zu beseitigen.

§ 31 Entsorgungskosten

¹ Die Politischen Gemeinden tragen die Kosten für den Betrieb der regionalen Tierkörpersammelstellen. Sie können diese Kosten auf die Verursacher und Verursacherinnen von tierischen Nebenprodukten abwälzen.

² Die gewerbsmässigen Verursacher und Verursacherinnen von tierischen Nebenprodukten, die diese über die regionale Tierkörpersammelstelle entsorgen, sind gegenüber dem Kanton kostenpflichtig. Die entsprechenden Beiträge fallen in den Tierseuchenfonds.

³ Die Betreiber und Betreiberinnen der regionalen Tierkörpersammelstellen melden der Vollzugsbehörde die gewerbsmässigen Verursacher und Verursacherinnen und deren Liefermengen.

§ 32 Abholdienst

¹ Die Betreiber und Betreiberinnen von regionalen Tierkörpersammelstellen regeln den Abholdienst mit den von der Vollzugsbehörde bezeichneten Entsorgungsbetrieben direkt.

5. Besondere Bestimmungen zur Heilmittelgesetzgebung im Bereich der Tierarzneimittel

§ 33 Ausführungsvorschriften

¹ Der Regierungsrat erlässt die für den Vollzug der Heilmittelgesetzgebung von Bund und Kanton im Bereich der Tierarzneimittel erforderlichen Ausführungsvorschriften.

6. Besondere Bestimmungen zur Lebensmittelgesetzgebung im Bereich der tierischen Primärproduktion sowie der Schlachtung und Fleischkontrolle

§ 34 Schlachtier- und Fleischuntersuchungsgebühren

¹ Die amtliche Schlachtier- und Fleischuntersuchung ist gebührenpflichtig.

² Der Regierungsrat bestimmt im Rahmen der bundesrechtlichen Vorgaben die Höhe der zu entrichtenden Untersuchungsgebühren.

§ 35 Weitere Ausführungsvorschriften

¹ Der Regierungsrat erlässt die für den Vollzug der Lebensmittelgesetzgebung im Bereich der tierischen Primärproduktion sowie der Schlachtung und Fleischkontrolle erforderlichen weiteren Ausführungsvorschriften.

7. Besondere Bestimmungen zur Aufsicht über die Veterinärberufe

§ 36 Veterinärrechtliche Berufs- und Geschäftsausübungsbewilligung

¹ Wer die nachfolgenden Tätigkeiten ausüben will, bedarf einer veterinärrechtlichen Berufs- und Geschäftsausübungsbewilligung der Vollzugsbehörde:

1. Tierärzte und Tierärztinnen, die ihre Tätigkeit in eigener fachlicher Verantwortung ausüben;
2. Betreiber und Betreiberinnen eines Tierheims mit mehr als fünf Pflegeplätzen;
3. Betreiber und Betreiberinnen eines gewerbsmässigen Tierbetreuungsdienstes für mehr als fünf Tiere;
4. Personen, die gewerbsmässig Tiere abgeben;
5. Klauen- und Hufpfleger sowie Klauen- und Hufpflegerinnen;
6. Viehhändler und Viehhändlerinnen;
7. Betreiber und Betreiberinnen eines Zoofachhandelsgeschäftes;
8. Betreiber und Betreiberinnen einer Station für künstliche Besamung;
9. Eigenbestandesbesamer und Eigenbestandesbesamerinnen;
10. Besamungstechniker und Besamungstechnikerinnen;
11. Detailhandel mit Tierarzneimitteln.

² Personen, die sich in Ausbildung zu einer bewilligungspflichtigen Tätigkeit befinden und diese unter fachlicher Aufsicht ausüben wollen, benötigen eine Praktikanten- oder Assistenzbewilligung der Vollzugsbehörde. Die allgemeinen Bewilligungsvoraussetzungen gelten sinngemäss.

³ Der Regierungsrat kann weitere Tätigkeiten der Bewilligungspflicht unterstellen oder die Bewilligungspflicht einschränken.

§ 37 Bewilligungsvoraussetzungen

¹ Die Berufs- und Geschäftsausübungsbewilligung wird erteilt, wenn die gesuchstellende Person:

1. über die von der Gesetzgebung verlangten Kenntnisse verfügt,
2. Gewähr für eine einwandfreie Berufsausübung bietet und
3. vertrauenswürdig ist.

² Wer in eigener fachlicher Verantwortung einen Beruf des Veterinärwesens ausüben will, muss über die erforderlichen und geeigneten Ausrüstungen, Einrichtungen und Räumlichkeiten verfügen sowie den Abschluss einer angemessenen Berufshaftpflichtversicherung nachweisen. Die Vollzugsbehörde kann in begründeten Fällen Bewilligungen für nicht ortsgebundene Tätigkeiten erteilen.

³ Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten der Bewilligungsvoraussetzungen.

§ 38 Tierärztliche Privatapotheken

¹ Wer eine tierärztliche Privatapotheke führen will, bedarf einer Bewilligung der Vollzugsbehörde.

² Die Bewilligung kann nur Tierärzten und Tierärztinnen erteilt werden, die über eine Bewilligung zur Berufsausübung in eigener fachlicher Verantwortung verfügen.

³ Sie berechtigt ausschliesslich zur Abgabe von Tierarzneimitteln an die Eigentümer und Eigentümerinnen, Halter und Halterinnen sowie Betreuer und Betreuerinnen von zu behandelnden Tieren oder Tierbeständen, die der Tierarzt oder die Tierärztin kennt.

⁴ Der Regierungsrat regelt die weiteren Voraussetzungen für die Führung einer tierärztlichen Privatapotheke.

§ 39 Detailhandel mit Tierarzneimitteln

¹ Der Detailhandel mit Tierarzneimitteln bedarf einer Bewilligung der Vollzugsbehörde.

² Die Bewilligung berechtigt zum gewerbsmässigen Inverkehrbringen von Tierarzneimitteln und kann nur Zoofach- und Imkereigeschäften erteilt werden.

³ Der Regierungsrat regelt die Bewilligungsvoraussetzungen für den Detailhandel mit Tierarzneimitteln.

§ 40 Bewilligungsentzug

¹ Die Bewilligung wird entzogen, wenn die Voraussetzungen für deren Erteilung nicht mehr erfüllt sind, insbesondere wenn der Inhaber oder die Inhaberin:

1. schwerwiegend oder wiederholt Berufspflichten verletzt hat;
2. Auflagen und Bedingungen nicht einhält oder nicht eingehalten hat;
3. andere Handlungen oder Unterlassungen begangen hat, die mit seiner oder ihrer Vertrauensstellung nicht vereinbar sind.

² Sie wird auch entzogen, wenn nachträglich Tatsachen festgestellt werden, auf Grund derer sie hätte verweigert werden müssen. In einem solchen Fall findet § 12 Absatz 2 keine Anwendung.

§ 41 Erlöschen der Bewilligung

¹ Die Bewilligung erlischt mit:

1. dem Tod des Bewilligungsinhabers oder der Bewilligungsinhaberin;
2. dem in einem Strafverfahren gegen den Bewilligungsinhaber oder die Bewilligungsinhaberin rechtskräftig ausgesprochenen Berufsverbot;
3. der schriftlichen Verzichtserklärung des Bewilligungsinhabers oder der Bewilligungsinhaberin gegenüber der Vollzugsbehörde.

§ 42 Stellvertretung

¹ Ist eine Person, die über eine veterinärrechtliche Berufs- und Geschäftsausübungsbewilligung verfügt, vorübergehend abwesend, verhindert oder ist sie verstorben, kann sie beziehungsweise können ihre Erben zwecks Weiterführung der Berufs- und Geschäftstätigkeit einen Stellvertreter oder eine Stellvertreterin einsetzen, sofern die Stellvertretung nicht anderweitig geregelt ist.

² Der Stellvertreter oder die Stellvertreterin hat die gesetzlichen Bewilligungsvoraussetzungen zu erfüllen und handelt in eigener fachlicher Verantwortung.

³ Eine Stellvertretung, die länger als 90 Tage dauert, ist der Vollzugsbehörde schriftlich anzuzeigen.

§ 43 Berufsausübungsbewilligungen des Auslandes und anderer Kantone

¹ Inhaber und Inhaberinnen einer ausländischen Berufsausübungsbewilligung haben der Vollzugsbehörde anzuzeigen, wenn sie in Anwendung des Abkommens zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits über die Freizügigkeit¹⁾ eine bewilligungspflichtige Tätigkeit während höchstens 90 Arbeitstagen pro Kalenderjahr im Kanton Thurgau ausüben wollen.

² Der Anzeige sind beizulegen:

1. eine Bescheinigung über die Rechtmässigkeit der Berufsausübung im Herkunftsstaat und
2. eine Bescheinigung der zuständigen eidgenössischen oder kantonalen Behörden über die Gleichwertigkeit der erforderlichen Diplome und Weiterbildungstitel.

§ 44 Tierärztlicher Notfalldienst

¹ Der Regierungsrat beauftragt eine tierärztliche Berufsorganisation mit der Organisation, Koordination und Kontrolle eines zweckmässigen tierärztlichen Notfalldienstes. Diese regelt die sich aus dem Notfalldienst ergebenden Rechte und Pflichten in einem Notfalldienstreglement, das von der Vollzugsbehörde zu prüfen und vom zuständigen Departement zu genehmigen ist. Die Berufsorganisation hat der Vollzugsbehörde Verstösse gegen das Notfalldienstreglement zu melden.

² Tierärzte und Tierärztinnen, die ihre Tätigkeit in eigener fachlicher Verantwortung ausüben, sind zur angemessenen Beteiligung am Notfalldienst verpflichtet. Wer Notfalldienst leistet, hat den Aufenthaltsort während dieser Zeit so zu wählen, dass der Notfalldienst gewährleistet ist. Jeder Tierarzt und jede Tierärztin ist dafür verantwortlich, dass der Notfalldienst für die bei ihm oder ihr in Behandlung stehenden Tiere gewährleistet ist.

¹⁾ [SR 0.142.112.681](#)

³ Ist eine zum tierärztlichen Notfalldienst verpflichtete Person aus wichtigen Gründen verhindert, diesen zu leisten, kann sie durch die vom Regierungsrat beauftragte tierärztliche Berufsorganisation auf Gesuch hin von der Pflicht zur Notfalldienstleistung befreit werden. In diesen Fällen hat sie eine Ersatzabgabe gemäss Notfalldienstreglement zu leisten, maximal jedoch Fr. 6'000 pro Jahr. Die Ersatzabgaben werden zur Organisation und Sicherstellung des Notfalldienstes verwendet. Die vom Regierungsrat beauftragte tierärztliche Berufsorganisation legt der Vollzugsbehörde hierüber auf Verlangen Rechenschaft ab.

⁴ Entscheide der vom Regierungsrat beauftragten tierärztlichen Berufsorganisation über die Entbindung oder den Ausschluss von der Notfalldienstpflicht sowie über die Leistung von Ersatzabgaben können bei der Vollzugsbehörde angefochten werden.

⁵ Die Vollzugsbehörde teilt der vom Regierungsrat beauftragten tierärztlichen Berufsorganisation ihre Entscheide über die Erteilung oder den Entzug von tierärztlichen Berufsausübungsbewilligungen mit.

8. Besondere Bestimmungen zur Gesetzgebung über das Halten von Hunden

§ 45 Hundehaltung

¹ Soweit die Tierschutz- oder Tierseuchengesetzgebung des Bundes die Haltung von Hunden regelt, damit Mensch und Tier nicht gefährdet oder belästigt werden, richten sich Vollzug und Zuständigkeit nach der Gesetzgebung über das Halten von Hunden.

² Soweit es um die Haltung von potentiell gefährlichen Hunden geht, finden auf das Verfahren die Bestimmungen im Abschnitt 2 dieses Gesetzes ergänzend zur Gesetzgebung über das Halten von Hunden Anwendung.

9. Strafbestimmung

§ 46 Strafbestimmung

¹ Wer vorsätzlich oder fahrlässig den Bestimmungen von § 17 Absatz 1, § 35, § 37 Absatz 1, § 38 Absatz 1 und § 42 Absatz 1 dieses Gesetzes zuwiderhandelt, wird mit Busse bis Fr. 50'000, bei Gewerbmässigkeit bis Fr. 100'000 bestraft.

II.

(keine Änderungen bisherigen Rechts)

III.

(keine Aufhebungen bisherigen Rechts)

IV.

Dieses Gesetz tritt auf einen vom Regierungsrat zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft.